

Inhaltsverzeichnis

24.11.2016 Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim - AöR-

Sitzungsdokumente

Einladung SBB

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 2	Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim (Entwässerungssatzung)	Vorlage: 875/2016- SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 3	Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss- Beiträgen und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Stadt Bornheim	Vorlage: 876/2016- SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 4	Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim	Vorlage: 877/2016- SBB
	Vorlage SBB	
Top Ö 5	Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2017	Vorlage: 873/2016- SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 873/2016-SBB	Vorlage: 873/2016- SBB
	2017 C. Gesamtergebnisplan SBB 2017	
	Vorlage: 873/2016-SBB	Vorlage: 873/2016- SBB
	2017 D. Deckblatt Erfolgsplan	
	Vorlage: 873/2016-SBB	Vorlage: 873/2016- SBB
	2017 E. Erläuterungen zum Wirtschaftsplan	
	Vorlage: 873/2016-SBB	Vorlage: 873/2016- SBB
	2017 F. Kalkulation SBB Gesamt Plan 2017 A4	
	Vorlage: 873/2016-SBB	Vorlage: 873/2016- SBB

2017 G. Deckblatt Kennzahl HFB

Vorlage: 873/2016-SBB

Vorlage:
873/2016-
SBB

2017 H. Kostendeckungsgrad HFB

Vorlage: 873/2016-SBB

Vorlage:
873/2016-
SBB

2017 I. Deckblatt Stellenplan

Vorlage: 873/2016-SBB

Vorlage:
873/2016-
SBB

2017 J. StellenplanStellenplan A+B 2017-Gesamtbetrieb SBB

Vorlage: 873/2016-SBB

Vorlage:
873/2016-
SBB

2017 K. Investitionsplan Abwasser A4

Option zur Umsatzsteuergestaltung

Vorlage:
874/2016-
SBB

Top Ö 6

Vorlage SBB

Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien

Vorlage:
878/2016-
SBB

Top Ö 7

Vorlage SBB

Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad

Vorlage:
879/2016-
SBB

Top Ö 8

Vorlage SBB

Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb

Vorlage:
880/2016-
SBB

Top Ö 9

Vorlage SBB

Bericht über den Betriebsteil Friedhof

Vorlage:
881/2016-
SBB

Top Ö 10

Vorlage SBB

Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk

Vorlage:
882/2016-
SBB

Top Ö 11

Vorlage SBB

Einladung

Sitzung Nr.	75/2016
SBB Nr.	5/20166

An die Mitglieder
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 02.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

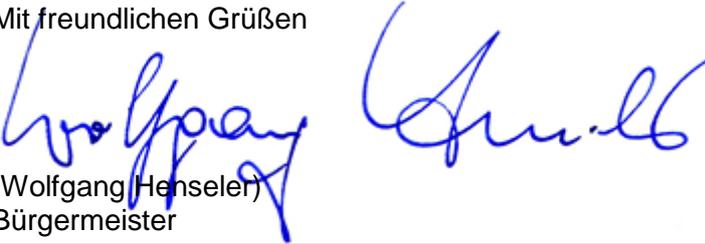
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 24.11.2016, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim (Entwässerungssatzung)	875/2016-SBB
3	Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalananschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Stadt Bornheim	876/2016-SBB
4	Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim	877/2016-SBB
5	Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2017	873/2016-SBB
6	Option zur Umsatzsteuergestaltung	874/2016-SBB
7	Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	878/2016-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	879/2016-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	880/2016-SBB
10	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	881/2016-SBB
11	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	882/2016-SBB
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	915/2016-SBB
13	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
14	Vergabe Kanalreparaturen in offener Bauweise im Stadtgebiet Bornheim 2016/2017	883/2016-SBB
15	Vergabe Kanalreparaturen in geschlossener Bauweise im Stadtgebiet Bornheim 2016/2017	884/2016-SBB

16	Vergabe Edelstahlauskleidung für das Warmbecken im HallenFrei-zeitBad	885/2016-SBB
17	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	916/2016-SBB
18	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

24.11.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 875/2016-SBB

Stand 18.10.2016

**Betreff Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim
(Entwässerungssatzung)****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt die Abwasserbeseitigungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016 wie folgt:

Abwasserbeseitigungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016**Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergän-

- zungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 05.12.2016,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige

Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 - Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bornheim liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Stadtbetrieb Bornheim AöR auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6 - Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 - Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,

10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Blut aus Schlachtungen,
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

1. an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

Temperatur 30° C ph-Wert <u>6,5</u> bis 9,5 Verhältnis CSB: BSB5 im Tagesmittel 2 : 1. Absetzbare Stoffe: - biologisch abbaubare: Ausschlüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden. - biologisch nicht abbaubare: 1 ml/l in 0,5 Std. Absetzzeit	
Aluminium, Eisen	begrenzt durch absetzbare Stoffe,
	biologisch nicht abbaubar
Ammonium und Ammoniak (NH ₄)	200 mg/l
Cyanid	
- leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l
- gesamt (CN)	20 mg/l
Fluorid	50 mg/l
Nitrit (NO ₂)	10 mg/l
Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
Sulfid (S)	2 mg/l
Verseifbare Öle und Fette	
- direkt abscheidbar	100 mg/l
-soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über NG 10 führen	250 mg/l
gesamt	
Mineralöl-Kohlenwasserstoff	
-direkt abscheidbar	50 mg/l Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich
-nach physikalisch chemischer Behandlung	20 mg/l

Organische Lösungsmittel -mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar	Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l.
-mit Wasser nicht mischbar	Abscheidung durch Leichtstoffab- scheider erforderlich
Phenole, wasserdampfflüchtig (als C ₆ H ₅ OH, als halogenfrei)	20 mg/l
Chrom 6-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 mg/l
Selen (Se)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Zink (Zn)	3 mg/l

2. an der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen auf deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

Arsen (As)	0,1 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Halogenierte leichtflüchtige Kohlen- wasserstoffe z.B. 1,1,1- Trichlorethan, Tetrachlorethen; Dichlormethan, Trich- lorethen	0,5mg/l
Absorbierbare organische Halogenver- bindungen (AOX)	1,0 mg/l
Freies Chlor	0,5 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 10 m² pro Grundstück anfällt, kann ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR oberirdisch oder auf anderem Wege abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der Stadtbetrieb Born-

heim AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 - Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst.
Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11 - Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR anzuzeigen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt der Stadtbetrieb Bornheim AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für

die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, in stand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft der Stadtbetrieb Bornheim AöR.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 - Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt der Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 - Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, ist ein Antrag auf Herstellung des Anschlusses beim Stadtbetrieb Bornheim AöR zu stellen. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Der Antrag auf Zustimmung und Herstellung des Anschlusses muss enthalten
 1. eine zeichnerische Darstellung, aus welcher Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Inspektionsöffnung hervorgehen,
 2. Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.
- (3) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und bei dem Stadtbetrieb Bornheim AöR einzureichen

- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden. Erfüllen Personen, welche die Zustands- und Funktionsprüfung durchführen, nicht die Anforderung der Sachkunde oder entspricht die Prüfbescheinigung nicht den Anforderungen in § 9 Abs. 2 SÜWAbw NRW wird die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung vom Stadtbetrieb Bornheim AöR nicht anerkannt.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt der Stadtbetrieb Bornheim AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren.

ren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen kann.

- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16 - Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem Stadtbetrieb Bornheim AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17 - Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 - Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete des Stadtbetrieb Bornheim AöR und Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 - Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Stadtbetrieb Bornheim AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 - Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Absatz. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR angezeigt zu haben,
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR herstellt oder ändert,
10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mitteilt,
11. § 15 Absatz 6 Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nicht vorlegt,

12. § 16 Absatz 2

dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Stadtbetrieb Bornheim AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten des Stadtbetrieb Bornheim AöR oder die durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 04.12.2012 außer Kraft.

Sachverhalt

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2016, S. 559ff.).

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat deshalb neue Muster-Satzungen erarbeitet und die bisherige Entwässerungssatzung in drei Satzungen unterteilt:

- Abwasserbeseitigungssatzung
- Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben).

Die Muster-Satzungen sind mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal Agentur NRW abgestimmt.

Die Muster-Satzungen wurden an die individuellen Gegebenheiten in Bornheim angepasst und entsprechend überarbeitet.

Durch die Unterteilung in drei kleine Satzungen, sind die einzelnen Satzungen übersichtlicher und für den Bürger verständlicher.

Der Vorstand folgt der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein Westfalen und legt statt einer überarbeiteten Gesamtsatzung drei Einzelsatzungen zur Beschlussfassung vor. Eine Gegenüberstellung mit Synopse alter / neuer Satzung ist daher nicht möglich.

Die Änderungen zu § 46 LWG NRW (Abwasserbeseitigungspflicht) wurden berücksichtigt, ebenso die Änderungen in § 49 LWG NRW, der die Ausnahmen zur Abwasserbeseitigungspflicht regelt.

Nach § 7 Absatz 4 Satz 2 der Satzung kann die Gemeinde eine Vorbehandlung verlangen. Weil Abscheideanlagen aber in nahezu jeder Gemeinde existieren, wurde für diese Fälle eine ausdrückliche Regelung in die Satzung aufgenommen.

Zur Neuregelung des § 49 Abs. 4 LWG NRW:

In Anknüpfung an die Regelung zur Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 44 LWG NRW) geht gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise dann auf den Grundstückseigentümer über, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks gegenüber der zuständigen (Wasser-)Behörde nachweist, dass er das Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickern oder ortsnah in ein Gewässer einleiten kann (1. Voraussetzung) und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten insoweit von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW freigestellt hat (2. Voraussetzung).

Neu ist, dass künftig die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auf den Grundstückseigentümer übergehen kann, d. h. z. B. nur die hintere Dachfläche eines Hauses auf dem Grundstück versickert wird, weil anderenfalls wegen eines Geländegefälles das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserkanalisation gepumpt werden müsste. Neu ist außerdem die gesetzliche Fiktion (§ 49 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW), dass die Freistellung durch die Gemeinde als erteilt gilt, wenn das gesamte Niederschlagswasser eines Grundstücks seit dem 01.01.1996 auf dem Grundstück beseitigt worden ist und die Gemeinde in dieser Zeit ihren Anschluss- und Benutzungszwang nicht geltend gemacht hat. Gleichwohl muss auch bei einem etwaigen Eingreifen der Fiktion der Freistellung eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die untere Wasserbehörde erfolgen, ob die Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück gemeinwohlverträglich ist.

Ist dieses nicht der Fall, muss das Grundstück dennoch an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, weil § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW regelt, dass beide Voraussetzungen namentlich die Gemeinwohlverträglichkeit der ortsnahen Regenwasserbeseitigung (festgestellt durch die untere Wasserbehörde) und die Freistellung der Gemeinde vorliegen müssen, damit der Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser kraft Gesetzes erfolgt.

Das in § 98 Abs. 1 LWG NRW (vormals: § 53 Abs. 4 a LWG NRW a. F.) geregelte Betretungsrecht bezieht sich auch auf das Befahren von privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken mit der TV-Kamera im Zusammenhang mit der Inspektion der öffentlichen Abwasseranlage (§ 98 Abs.1 LWG NRW). Hierdurch wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, das gesamte Abwassernetz zu untersuchen.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

24.11.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 876/2016-SBB

Stand 18.10.2016

**Betreff Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-
Beiträgen und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse in der Stadt Bornheim****Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016 wie folgt:

**Satzung über die Erhebung von
Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und
Kostenersatz für Grundstückanschlüsse vom 05.12.2016**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 24.11.2016 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:**Finanzierung der Abwasserbeseitigung****§ 1 - Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016 stellt der Stadtbetrieb Bornheim AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ord-

nungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 - Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Stadtbetrieb Bornheim AöR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 - Gebührenmaßstäbe

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 - Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des Stadtbetrieb Bornheim AöR ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom Stadtbetrieb Bornheim AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Stadtbetrieb Bornheim AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. 8)

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen ungeschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,29 €

§ 5 - Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder

befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührensschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Stadtbetrieb Bornheim AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zugegangen ist.

Der Zugangsnachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Erfolgt die Anzeige einer Flächenvergrößerung zu spät oder erlangt der Stadtbetrieb Bornheim AöR anderweitig Kenntnis von einer Flächenvergrößerung, ist der Stadtbetrieb Bornheim AöR berechtigt, Niederschlagswassergebühren für die Zeit seit der Flächenvergrößerung nachzuerheben.

- (4) Die mit Rasengittersteinen befestigte und angeschlossene Fläche wird reduziert um 50 %.

Mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigte und angeschlossene Flächen reduzieren sich um 25 %, wenn die Bettung entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe erfolgt ist.

Angeschlossene und begrünzte Dachflächen werden bis maximal 80 Quadratmeter Dachfläche um 25 % reduziert.

- (5) § 5 findet auch Anwendung, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt wird und die Möglichkeit besteht, dass diese Wassermengen über einen Überlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden können.
- (6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 1,71 €

§ 6 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem Stadtbetrieb Bornheim AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 - Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich zum 31.12. für die vergangenen 12 Monate. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann sich bei der Ablesung der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (3) Die Benutzungsgebühr kann für Bescheide des Abwasserwerkes des Stadtbetrieb Bornheim AöR zusammen mit der Benutzungsgebühr des Wasserwerkes der Stadt Bornheim erhoben werden. Entscheidungen über Widersprüche gegen die Bescheide sowie Anträge auf Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass der Benutzungsgebühr werden durch das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim AöR getroffen.

§ 9 – Vorausleistungen

- (1) Auf die Benutzungsgebühr können monatliche Vorausleistungen verlangt werden. Diese berechnen sich anteilig nach der jeweiligen Benutzungsgebühr für den vorhergegangenen Erhebungszeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 - Verwaltungshelfer

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 - Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.

Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser.

- (2) Die Gebühr beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1. bis 30.000 mg/l	36,01 €
2. über 30.000 mg/l	53,81 €

- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Veranlagung der Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 12 - Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.

Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser.

(2) Die Gebühr beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1. bis 2.000 mg/l	19,41 €
2. über 2.000 mg/l	36,01 €

(3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

(4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Veranlagung der Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 13 - Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes des Stadtbetrieb Bornheim AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 14 - Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 15 - Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,0
b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5
c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:	1,75
d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	2,0
e) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit:	2,25

f) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit 2,5

g) bei acht- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,75

(4)

1. Als Geschosshzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Geschosshzahl, aber eine Baumassenzahl ausweist, wird die Anzahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:

Die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:

bis 1,0 = 1 Geschoss

bis 1,6 = 2 Geschosse

bis 2,0 = 3 Geschosse

bis 2,2 = 4 Geschosse

bis 2,3 = 5 Geschosse

bis 2,4 = 6 Geschosse

bis 2,7 = 7 und mehr Geschosse

3. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschosshzahl, aber die zulässige Höhe der Bauwerke ausweist, gilt als Geschosshzahl die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 in Gewerbegebieten bzw. geteilt durch 3,0 in den übrigen Gebieten wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.
4. Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosshzahl vorhanden und geduldet oder aufgrund einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig, ist diese zugrunde zu legen.
5. Als eingeschossig bebaubar gelten Grundstücke,
 - 5.1 die im Bebauungsplan als Gemeinschaftsflächen ohne Festsetzung der Geschosshzahl ausgewiesen sind,
 - 5.2 die nur mit eingeschossigen Garagen bebaut oder nur als Stellplatz genutzt werden dürfen
 - 5.3 für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Sonderbaugebieten nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht, in Industriegebieten um je 0,75.
- (8) Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 16 - Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je qm Veranlagungsfläche
 - bei Entstehung der Beitragspflicht bis zum 31.12.2005 = 3,17 EUR
 - bei Entstehung der Beitragspflicht nach dem 31.12.2005 = 8,00 EUR
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.
Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser
55 % des Beitrags,
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser
45 % des Beitrags,
 - c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser
im Einzelfall festgesetzt
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 17 - Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 18 – Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19 - Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 20 - Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 21 - Ermittlung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

§ 22 - Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 23 - Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 24 - Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25 – Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 26 - Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27 – Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Sachverhalt

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2016, S. 559ff.).

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat deshalb neue Muster-Satzungen erarbeitet und die bisherige Entwässerungssatzung in drei Satzungen unterteilt:

- Abwasserbeseitigungssatzung
- Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben).

Die Muster-Satzungen sind mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal Agentur NRW abgestimmt.

Die Muster-Satzungen wurden an die individuellen Gegebenheiten in Bornheim angepasst und entsprechend überarbeitet.

Durch die Unterteilung in drei kleine Satzungen, sind die einzelnen Satzungen übersichtlicher und für den Bürger verständlicher.

Der Vorstand folgt der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein Westfalen und legt statt einer überarbeiteten Gesamtsatzung drei Einzelsatzungen zur Beschlussfassung vor. Eine Gegenüberstellung mit Synopse alter / neuer Satzung ist daher nicht möglich.

Die Neuregelung des § 54 LWG NRW wurde berücksichtigt, ebenso die Neuregelungen des Mess- und Eichrechts.

Die in § 4 Abs. 3 Satz 3 aufgenommene Regelung zur Datenübernahme, Datenspeicherung und Datennutzung dient der datenschutzrechtlichen Klarstellung, dass der Stadtbetrieb Bornheim AöR die vom Wasserversorger mit einem Wasserzähler abgelesene Daten nutzt, damit der gebührenpflichtige Benutzer die Daten nicht zweimal ablesen muss. Eine Rechtsgrundlage hierfür kann aus § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i.V.m. §§ 92, 93 Abgabenordnung (AO) entnommen werden.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

24.11.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 877/2016-SBB

Stand 09.11.2016

Betreff Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Bornheim**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016 wie folgt:

Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**Aufgrund**

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR betreibt in seinem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln

der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Stadtbetrieb Bornheim AöR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bornheim liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Stadtbetrieb Bornheim AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3 - Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaft-

lich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5 - Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6 - Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zwei-jährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm-speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer dem Stadtbetrieb Bornheim AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Be-

trieb zu nehmen.

- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Stadtbetrieb Bornheim AöR über. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7 - Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Stadtbetrieb Bornheim AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus dem Stadtbetrieb Bornheim AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8 - Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten des Stadtbetrieb Bornheim AöR ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9 - Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einstei-

geschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt der Stadtbetrieb Bornheim AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10 - Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 - Benutzungsgebühren

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstückanschlüsse des Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 05.12.2016 erhoben.

§ 12 - Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 13 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
 - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m § 117 OWiG).

§ 14 - Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Sachverhalt

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2016, S. 559ff.).

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat deshalb neue Muster-Satzungen erarbeitet und die bisherige Entwässerungssatzung in drei Satzungen unterteilt:

- Abwasserbeseitigungssatzung
- Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
- Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben).

Die Muster-Satzungen sind mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal Agentur NRW abgestimmt.

Die Muster-Satzungen wurden an die individuellen Gegebenheiten in Bornheim angepasst und entsprechend überarbeitet. Durch die Unterteilung in drei kleine Satzungen, sind die einzelnen Satzungen übersichtlicher und für den Bürger verständlicher. Der Vorstand folgt der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein Westfalen und legt statt einer überarbeiteten Gesamtsatzung drei Einzelsatzungen zur Beschlussfassung vor. Eine Gegenüberstellung mit Synopse alter / neuer Satzung ist daher nicht möglich. Im Wesentlichen wurden die Regelungen zur Zustands- und Funktionsüberprüfung sowie die Ordnungswidrigkeitstatbestände an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	24.11.2016
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	873/2016-SBB
Stand	24.10.2016

Betreff Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2017

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2017 wie folgt:

Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2017

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	20.995.721 €
	mit Erträgen von	21.750.599 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	8.925.000 €
	mit Einnahmen von	8.925.000 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in 2017 nicht veranschlagt.	
III.	Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.	
IV.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 10.372.000 €	
V.	Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.	
VI.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates	

Bornheim, 24. November 2016
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

(Wolfgang Henseler)

Sachverhalt

Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2017

1. Grundlagen

Die Finanzwirtschaft des Stadtbetriebs Bornheim AöR basiert auf einem integrierten, umfassenden Rechnungswesen. Dieses ist betriebswirtschaftlich orientiert und gewährleistet Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz.

Die Abwicklung aller relevanten Geschäftsprozesse erfolgt innerhalb der Standardsoftware SAP, es werden letztendlich die Module Finanzwesen einschließlich Anlagenbuchhaltung und Controlling/Kostenrechnung genutzt. Hierneben gibt es für die Abrechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren des Abwasserwerkes das Programm LIMA, welches über eine Schnittstelle die Daten an SAP übergibt.

Die Abschreibungen für 2017 sind entsprechend den bisherigen Werten sowie den kalkulierten Zugängen berechnet worden.

Der Verwaltungsrat stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Eine Erstattung seitens der Stadt Bornheim an den SBB zur Kapitalstärkung erfolgt nicht mehr.

Nach der kalkulierten Gewinnabführung an die Stadt Bornheim in Höhe von 900.000 EUR verbleibt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 145.122 €, dieser resultiert überwiegend aus der defizitären Sparte HFB.

2. Vergleich Plan 2017 / Plan 2016

Stadtbetrieb Bornheim Gesamt SBB

- Vergleich Plan 2017 / Plan 2016 in EURO -

	Plan 2017	Plan 2016	Mehr / Weniger	
	in €	in €	in €	in %
** Umsatzerlöse	-21.031.348	-19.749.288	1.282.060	6,49%
* Bestandsveränderung			0	0,00%
* Andere aktivierte Eigenleistungen			0	0,00%
** Sonstige betriebliche Erträge	-719.251	-736.930	-17.679	-2,40%
*** Σ Erlöse und Erträge	-21.750.599	-20.486.218	1.264.381	6,17%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.809.030	1.062.450	746.580	70,27%
* bezogene Leistungen	6.949.943	6.824.672	125.271	1,84%
** Σ Materialaufwand:	8.758.973	7.887.121	871.851	11,05%
* Löhne und Gehälter	4.088.869	3.978.522	110.347	2,77%
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.153.841	1.116.958	36.883	3,30%
** Σ Personalaufwand:	5.242.710	5.095.480	147.230	2,89%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.792.276	3.530.253	262.023	7,42%
* Afa Umlaufvermögen	0	0	0	0,00%
** Σ Abschreibungen:	3.792.276	3.530.253	262.023	7,42%
* Sonstige betriebl. Aufwendungen	684.353	585.802	98.551	16,82%
*** Betriebsaufwand	18.478.312	17.098.656	1.379.655	8,07%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0,00%
* Afa auf Finanzanlagen				0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.507.008	2.831.508	-324.500	-11,46%
**** Ergeb.aus gew. Geschäftstätigkeit	-765.278	-556.053	-209.225	-37,63%
* außerordentliche Erträge			0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0	0,00%
* sonstige Steuern	10.400	14.400	-4.000	-27,78%
***** ERGEBNIS	-754.878	-541.653	-213.225	39,37%
* Gewinnabführung an die Stadt Bornheim	900.000	541.653	358.347	66,16%
***** ERGEBNIS nach Gewinnabführung	145.122	0	145.122	100,00%

3. Kredite und Verbindlichkeiten

Der SBB wird auch im Jahr 2017 alle Ersatz-Investitionen aus den kapitalisierten Abschreibungsbeträgen finanzieren. (Siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Vermögensplan). Neue Investitionen – insbesondere für das Abwasserwerk – werden überwiegend aus Krediten finanziert, sowie teilweise aus den nicht ausgeschöpften Abschreibungen der Vorjahre. Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus ist geplant Neuinvestitionen im Laufe des Jahres 2017 aus dem Kassenbestand und mittels Kassenkrediten zu finanzieren. Erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres soll die Höhe der Neuinvestitionen festgestellt und im Wirtschaftsjahr 2018 ein bedarfsentsprechendes Darlehen aufgenommen werden. Die umfangreichen Investitio-

nen des Abwasserwerkes entnehmen Sie bitte dem beigefügten Investitionsplan.

Der bisherige Geschäftsverlauf erfordert außer den im Vermögensplan dargestellten Rücklagen keine weiteren Sonder-Rücklagen.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Gesamtergebnisplan
2. Deckblatt zum Erfolgsplan
3. Erläuterungen zum Wirtschaftsplan
4. Kalkulation
5. Deckblatt Kennzahlen HFB
6. Kostendeckungsgrad HFB
7. Deckblatt Stellenplan
8. Stellenplan A + B Gesamtbetrieb
9. Investitionsplan Abwasser

47/100

Gesamtergebnisplan		Planung 2016	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+ Sonstige Transfererträge	-38.883	-38.883	-38.883	-38.883	-38.883	-38.883
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-16.322.349	-16.425.441	-16.586.173	-16.674.825	-16.764.238	-16.855.069
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-543.408	-1.491.757	-1.642.036	-1.720.226	-1.799.171	-1.879.527
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.581.577	-3.794.518	-3.794.518	-3.794.518	-3.794.518	-3.794.518
7	+ Sonstige ordentliche Erträge						
8	+ Aktivierte Eigenleistungen						
9	+/- Bestandsveränderungen						
10	= Ordentliche Erträge	-20.486.217	-21.750.599	-22.061.610	-22.228.452	-22.396.810	-22.567.998
11	- Personalaufwendungen	5.095.480	5.242.710	5.295.137	5.348.089	5.401.570	5.455.585
12	- Versorgungsaufwendungen						
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.887.121	8.758.973	8.802.767	8.846.781	8.891.015	8.935.470
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.530.253	3.792.276	3.854.835	3.917.394	3.979.953	4.042.512
15	- Transferaufwendungen	0	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	600.202	694.754	701.598	708.510	715.491	722.542
17	= Ordentliche Aufwendungen	17.113.056	18.488.713	18.654.337	18.820.773	18.988.028	19.156.109
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-3.373.161	-3.261.886	-3.407.273	-3.407.678	-3.408.782	-3.411.889

Gesamtergebnisplan		Planung 2016	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
19	+ Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.831.508	2.507.008	2.507.273	2.507.678	2.508.782	2.511.889
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	2.831.508	2.507.008	2.507.273	2.507.678	2.508.782	2.511.889
22	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 und 21)	-541.653	-754.878	-900.000	-900.000	-900.000	-900.000
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-541.653	-754.878	-900.000	-900.000	-900.000	-900.000

Gesamtfinanzplan		Planung 2016	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	-38.883	-38.883	-38.883	-38.883	-38.883	-38.883
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-16.322.349	-16.425.441	-16.586.173	-16.674.825	-16.764.238	-16.855.069
	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-543.408	-1.491.757	-1.642.036	-1.720.226	-1.799.171	-1.879.527
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-3.581.577	-3.794.518	-3.794.518	-3.794.518	-3.794.518	-3.794.518
7	+ Sonstige Einzahlungen						
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-20.486.217	-21.750.599	-22.061.610	-22.228.452	-22.396.810	-22.567.998
10	- Personalauszahlungen	5.095.480	5.242.710	5.295.137	5.348.089	5.401.570	5.455.585
11	- Versorgungsauszahlungen						
	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.887.121	8.758.973	8.802.767	8.846.781	8.891.015	8.935.470
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.831.508	2.507.008	2.507.273	2.507.678	2.508.782	2.511.889
14	- Transferauszahlungen	0	0	0	0	0	0
15	- sonstige Auszahlungen	4.130.455	4.487.030	4.556.433	4.625.903	4.695.444	4.765.053
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.944.564	20.995.721	21.161.610	21.328.452	21.496.810	21.667.998
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 ./ 16)	-541.653	-754.878	-900.000	-900.000	-900.000	-900.000

Gesamtfinanzplan		Planung 2016	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-3.530.253	-3.792.276	-3.854.835	-3.917.394	-3.979.953	-4.042.512
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen						
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.530.253	-3.792.276	-3.854.835	-3.917.394	-3.979.953	-4.042.512
	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	100.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	8.009.164	8.386.000	7.885.000	7.838.000	7.858.000	7.752.000
26	Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	194.000	339.000	149.000	149.000	153.211	139.405
	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
	Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen						
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen						
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	8.303.164	8.925.000	8.234.000	8.187.000	8.211.211	8.091.405

Gesamtfinanzplan		Planung 2016	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020	Planung 2021
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	4.772.911	5.132.724	4.379.165	4.269.606	4.231.258	4.048.893
32	= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (17 und 31)	4.231.258	4.377.846	3.479.165	3.369.606	3.331.258	3.148.893
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	7.448.000	0	8.072.000	7.958.000	7.911.000	7.931.000
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	3.056.280	4.045.088	4.125.808	4.205.388	4.284.498	4.363.808
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.391.720	-4.045.088	3.946.192	3.752.612	3.626.502	3.567.192
36	= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 35)	8.622.978	332.758	7.425.357	7.122.218	6.957.760	6.716.085

Erfolgsplan und mittelfristige Ergebnisplanung

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des Stadtbetriebs Bornheim für das Geschäftsjahr 2017

Vorbemerkung

Wie bereits in den Vorjahren erfolgt die Erlös- und Ertragsplanung differenziert einerseits nach den verschiedenen unmittelbar zufließenden Erlösen wie z.B. Eintrittsgelder des HallenFreizeitBades, Friedhofsgebühren, Einspeisevergütung aus den Photovoltaik-Anlagen sowie Umsatzerlöse (u.a. Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren etc.) des Abwasserwerkes. Zum anderen erfolgt eine Planung auf Basis der mit verschiedenen Fachbereichen der Stadt Bornheim abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen in deren verschiedenen Produktbereichen.

Aufgrund der Tarifierhöhungen für die Jahre 2016 und 2017 hat sich für das Wirtschaftsjahr 2017 der Stundenverrechnungssatz erhöht, dieses führt zu höheren Zahlungen seitens der Stadt Bornheim an den SBB aufgrund geschlossener Leistungsvereinbarungen im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 um 150.598,50 €.

Im Wirtschaftsplan 2017 ist erstmalig der Stromverkauf an die Stadt Bornheim berücksichtigt, dieser Sachverhalt ist den Positionen „Umsatzerlöse“ und „RHB-Stoffe / bezogene Waren“ dargestellt.

Des Weiteren kommen zu den Erträgen beispielsweise Mieteinnahmen im SBB und HFB und auch das Betriebsführungsentgelt für das Wasserwerk hinzu.

Die Friedhofserlöse entsprechen dem Vorjahresniveau, da die geplante Gebühren-Anpassung lediglich dazu dient, den Planwert auch tatsächlich zu erreichen.

Die Kostensteigerung in der Rubrik „RHB-Stoffe / bezogene Waren“ um 746,6 T€ resultiert, wie bereits oben beschrieben, insbesondere aus dem Stromeinkauf für die Stadt Bornheim in Höhe von 697,4 T€.

Weiterhin zeigt der Kostenblock insbesondere bei den Positionen „Personalaufwendungen“ und „Abschreibungen“ deutliche Steigerungen. Die höheren Abschreibungen im Vergleich zu 2016 (+ 262,0 T€) resultieren insbesondere aus dem Investitionsvolumen des Abwasserwerkes (vor allem für Kanal-Erneuerungen, - Sanierungen, -Bauwerke etc.) sowie aus der Breitbandversorgung.

Verglichen mit dem Plan des Jahres 2016 sind die Personalaufwendungen um 147,2 T€ gestiegen. Diese Kostensteigerung resultiert zum Einen aus der tariflichen Lohnsteigerung um 2,3%, zum Anderen aus der Besetzung einer notwendigen zusätzlichen Stelle Fachangestellte/r für Bäderbetriebe im HFB (44,5 T€) sowie 2 zusätzlichen Auszubildenden im HFB (14,0 T€). Weitere Steigerungen der Personalkosten sind auf strukturelle Verbesserungen und auf tarifliche Höhergruppierungen zurück zu führen.

Umsatzerlöse

Abwasserwerk Die Erlöse aus Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren werden in gleicher Höhe wie 2016 kalkuliert. Der Planwert für den Straßenentwässerungsanteil ist um 113.357 € höher als im Vorjahr. Dies resultiert aus der Gebührenerhöhung vom 01.01.2015.

Bei den Klärschlammgebühren wird der Planwert entsprechend dem Vorjahr angesetzt. Die Erlöse aus Klärschlammgebühren sind um den Betrag der Regiekosten von 7 % höher als die korrespondierenden Ausgabepositionen Klärschlambeseitigung.

Die Erstattung der Stadt Bornheim für die Reinigung der Straßenabläufe durch das Abwasserwerk wird in Höhe von 91.000 € kalkuliert.

Für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen ist mit Erlösen in Höhe von 200,6 T€ zu rechnen. Diese liegen aufgrund der Erhebung von Regiekosten um 7 % höher als die korrespondierenden Ausgaben für die Herstellung der Hausanschlüsse.

HFB Die Eintrittsgelder sowie die Einnahmen aus Kursgebühren (u.a. Aqua-Cycling) wurden in der Planung 2017 ohne Veränderung analog des Vorjahresplanes angenommen.

Friedhof Die Plan-Erlöse für das Jahr 2017 im Bereich der Friedhöfe sind in gleicher Höhe wie im Wirtschaftsplan 2016 angesetzt worden (s. Vorbemerkungen), da die Gebühren-Anpassung zum 01.01.2016 lediglich dazu dient, die Planwerte auch tatsächlich zu erreichen

Sonstige betriebliche Erträge

Abwasserwerk Der Planwert für die Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen entspricht den berechneten Werten aus der Anlagenbuchhaltung.

Die Erträge aus Nebengeschäften (weiterberechnete Reparaturmaßnahmen) wurden für 2017 entsprechend dem Vorjahr kalkuliert.

HFB für die Vermietung von Räumen im HFB an die Fa. ACTIC sowie die Verpachtung der Gastronomie gilt der gleiche Planansatz wie im Wirtschaftsjahr 2016.

Friedhöfe Wie bereits in den Vorjahresplänen berücksichtigt, sind auch für das Jahr 2017 die Zahlungen in Höhe von 15,4 T€ (Vorjahr 14,0 T€) der Deutschen Friedhofs-gesellschaft (DFG) als Vertragsentgelt für das Portajom und das Urnenfeld dargestellt. Das gleiche gilt in unveränderter Höhe (3,0 T€) für die Pacht-Zahlung der Fa. „DFMG Deutsche Funkturm GmbH“ aus Münster an den SBB (für den vor Jahren errichteten Funkturm auf dem Grundstück FH Hersel)

Photovoltaik	Auch die Plan-Einspeisevergütung für die Photovoltaik-Anlagen zeigen im Vergleich mit dem Vorjahresplan keine Veränderung.
Betriebsführung Wasserwerk	<p>Die Erträge des SBB aus der Vergütung nach § 14 des Betriebsführungsvertrages (für Personalkosten der gewerblich Beschäftigten, Personalgemeinkosten 10 %, Materialgemeinkosten 10 %, Regiekosten für Fremdleistungen 7 % sowie Ingenieurleistungen berechnet nach HOAI) werden analog Vorjahr in Höhe von 540,0 T€ geplant.</p> <p>Die Erträge aus der Erstattung für die restlichen gemeinsamen Verwaltungskosten werden pauschal nach der Anzahl der Wasserzähler zu Beginn des Wirtschaftsjahres ermittelt und für 2017 mit 561,7 T€ (i. Vj. 511,4 T€) kalkuliert. Die Erhöhung resultiert außerdem aus der tariflichen Lohnentwicklung seit 01.01.2013 in Höhe von insgesamt 9,2 %.</p> <p>Diese Beträge sind in gleicher Höhe als Kosten im Wasserwerk einkalkuliert.</p>

RHB-Stoffe / bezogene Waren

Energiekosten: 522100 Strom – 522600 Treibstoffe	<p>Im Bereich der Energiekosten ist – wie bereits in den Vorbemerkungen dargestellt – insbesondere der Stromeinkauf für die Stadt Bornheim mit 697,4 T€ zu erwähnen. In den weiteren Positionen ergibt sich aufgrund gefallener Energiepreise keine gravierende Veränderung zum Vorjahresplan (Mehrverbräuche werden vielfach durch niedrigere Preise ausgeglichen).</p> <p>Der Planwert für Strom der Sparte Abwasser ist – angepasst an die IST-Verbräuche aus 2015 und einer Hochrechnung für 2016 – im Vergleich zum Vorjahr um 22,0 T € höher kalkuliert.</p>
523100 Grdst./Gebäude	<p>Für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude haben sich im Baubetriebshof inkl. Friedhöfe lediglich inhaltlich Veränderungen ergeben, die Höhe der Plan-Unterhaltungsaufwendungen hat sich im Vergleich zu 2016 nicht verändert.</p> <p>Während für 2016 im Bereich der Friedhöfe die Sanierung von 3 Treppen auf dem FH Brenig mit 6,0 T€ und die Wegesanierung des FH Rösberg mit 12,0 T€ geplant waren, steht für 2017 die Wegesanierung des FH Waldorf an; auf dem FH Brenig wird in 2017 die Sanierung in Bezug auf die Ehrengräber geplant. Im HFB sind in dieser Position 8 T€ mehr als in 2016 vorgesehen.</p>
523130 Reinigung	<p>Das Konto „Reinigung“ zeigt die Material- und Sachkosten für Streusalz (25,0 T€) und Ölbindemittel (1,0 T€) in gleicher Höhe des Vorjahresplanes. Da der Winter 2015 / 2016 relativ mild war, ist das Salzlager zum jetzigen Zeitpunkt noch relativ gut befüllt, so dass für das Jahr 2017 kein über den Planwert 2016 hinausgehender Wert erwartet wird.</p>
523200 Straßen	<p>Für die Unterhaltung von Straßen, öffentlichen Plätzen etc., wurden 90,0 T€ für das Jahr 2017 – analog 2016 – eingeplant.</p>

- 523600 Unterhalt. BGA Unter diesem Sachkonto ist der Aufwand für die Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung geplant. Auch diese Position orientiert sich an den Istwerten des Vorjahres sowie des laufenden Jahres – die in der Höhe vergleichbar sind mit den Vorjahresplanwerten. Insofern ergibt sich auch hier keine Planänderung.
- 524901 Verkehrsschilder Die Plan-Aufwendungen für die Verkehrsschilder wurden um 5,0 T€ erhöht (von 20,0 T€ in 2016 auf 25,0 T€ in 2017).
- 524902 Spielplätze/
524903 Sportplätze Auch im Bereich der Spiel- und Sportplätze erhöht sich der Planansatz um 5,4 T€ im Vergleich zum Vorjahr, dieses ist begründet durch den erforderlichen Einkauf von speziellem Dünger.
- 524904 mot. Kleinger. Die Kosten für die Instandhaltung und die Reparatur von motorisierten Kleingeräten konnten gesenkt werden und sind im Plan 2017 mit 2,0 T€ niedriger kalkuliert als in den Vorjahren.

Bezogene Leistungen

- 501200 Bezüge und
502100 Versorg.Beamte Die hier geplanten Werte entsprechen den durch die Stadt Bornheim vorgegebenen Beträgen und haben sich im Vergleich zu 2016 um ca. 33,0 T€ erhöht .
- 523110 Wartung Die Analyse der Ist-Werte des Vorjahres sowie des laufenden Jahres zeigt, dass lediglich eine Planwert-Erhöhung um 0,4 T€ für das Jahr 2017 erforderlich ist.
Im Bereich des HFB sind von der Wartung insbesondere betroffen: Schaltschränke, Hubböden, Chlordosierlage, Heizung / Lüftung, Brand- und Einbruchmeldeanlage sowie das Zuluftgerät im Kleinkinderbereich.
Im Bereich des SBB ist die Wartung des BHKW eingeplant.
- 523400 Fahrzeuge Im Bereich des SBB, des HFB und des AW erhöht sich der Planansatz für Unterhaltung und Reparatur der Fahrzeuge aufgrund der gestiegenen Anzahl von Kraftfahrzeugen um 4,6 T€ im Vergleich zum Vorjahr.
- 523500 Betriebsvor. Auf dem Konto „Instandhaltung Betriebsvorrichtungen“ sind die Aufwendungen in Bezug auf die Erneuerung, Instandhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung in Höhe von 146,2 T€ geplant, hier ergibt sich keine Veränderung zum Plan des Jahres 2016.
- 529100 bez. Leistungen Die hier geplanten sonstigen Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf 524,0 (Plan Vorjahr 496,5 T€) und basieren auf abgeschlossenen Verträgen.
Die Veränderung zum Vorjahr besteht hauptsächlich aus Baumpflegemaßnahmen auf den Friedhöfen in Höhe von 28,0 T€, die der SBB aufgrund von erforderlichen speziellen Geräten und Klettertechniken nicht selbst durchführen kann.
Darüber hinaus hat sich weder inhaltlich noch wertmäßig eine Veränderung zum Vorjahr ergeben.

- 529900 Andere Die „anderen Sach- und Dienstleistungen“ betreffen im HFB den Erlösanteil Solarien und Massageliegen.
- 529902 Umlage Der Ansatz für die Umlage an den Erftverband ist 38,1 T€ höher als im Vorjahresplan und entspricht den Vorauszahlungsanforderungen gemäß dem Beitragsbescheid für 2016.
- 529907 Aufwendungen für weiterberechnete Maßnahmen:
In dieser Position sind Kosten für beauftragte Reparaturmaßnahmen in Höhe von 30,0 T€ enthalten sowie 187,5 T€ für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen.
- 529915 Anlagen Die Kosten für die Unterhaltung der Anlagen (insbesondere Pumpanlagen und Regenrückhaltebecken) wurden wie im Vorjahr in Ansatz gebracht.
- 529923 Straßenabläufe Die Reinigung der Straßenabläufe ist im Plan 2017 analog 2016 mit 85,0 T€ berücksichtigt. Für diese Kosten erfolgt eine Erstattung durch die Stadt Bornheim (siehe korrespondierende Erlösposition 441700).

Die Unterhaltung der Straßenentwässerungskanäle wurde ab dem Wirtschaftsjahr 2017 auf den Stadtbetrieb Bornheim übertragen. Hierfür wird ein Planansatz von 15,0 T € eingestellt.
- 529924 - diverse Aufwandskosten in Verbindung mit dem Kanalnetz:
529927 für Kanal-Inspektionen und –Dichtheitsprüfungen wird der Ansatz wie im Vorjahr gebildet.
- 529944 Fernwirkanlage Die Kosten für die Unterhaltung der Fernwirkanlagen des Abwasserwerkes in Höhe von 6,7 T€ werden ab dem Wirtschaftsjahr 2017 aus Gründen der Übersichtlichkeit auf einem separaten Sachkonto geplant. Bislang waren diese Kosten in den einzelnen Unterhaltungskonten der Anlagen enthalten.
- 542120 Miete BGA Die Plan - Aufwendungen für die Miete von Betriebs- und Geschäftsausstattung sind im Vergleich zum Vorjahr um 3,0 T€ gesunken. Im Plan des Vorjahres wurde hier u.a. der Einsatz von Spezialgeräten wie z.B. Stubbenfräsen geplant.
- 542200 Leasing Der Plan 2017 für Leasing umfasst unverändert 3,5 T€ für das Kfz des Bürgermeisters.

Personalaufwand

div. Aufwandskonten Wie bereits in den Vorbemerkungen detailliert beschrieben, hat sich der Personalkostenaufwand in 2017 im Vergleich zu 2016 um 147,2 T€ erhöht. zum Anderen aus der Besetzung einer notwendigen zusätzlichen Stelle Fachangestellte/r für Bäderbetriebe im HFB (44,5 T€) sowie 2 zusätzlichen Auszubildenden im HFB (14,0 T€). Weitere Steigerungen der Personalkosten sind auf strukturelle Verbesserungen und auf tarifliche Höhergruppierungen zurück zu führen.

Abschreibungen

div. Aufwandskonten Die Plan-Abschreibungen wurden für das Wirtschaftsjahr 2017 nach den einzelnen Anlagenklassen differenziert ermittelt und dargestellt. Berücksichtigt sind alle in 2017 geplanten Investitionen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

523610 Unterhalt. EDV Der Planwert für die Unterhaltung der Datenverarbeitung liegt bei insgesamt 109,9 T€, das sind 2,5 T€ mehr als im Plan des Vorjahres. In diesen Aufwendungen sind der Einsatz der Software „ARES“ sowie „MOBIDAT“ im Bereich des Baubetriebshofes und im Friedhofswesen des Friedhofs-Programmes „WINFRIED“ sowie des neuen Baumkatasters enthalten, diese bewirken zusammen einen Pflegeaufwand (Support und Softwarepflege) in Höhe von 22,4 T€ erforderlich. Für das Programm „GIS“ kommen 6,5 T€ hinzu.

Der Einsatz der Gebührenabrechnungs-Software „LIMA“ im Bereich des Abwasserwerks verursacht Kosten in Höhe von 71,0 T€.

525300 Erstattungen Die Erstattungsbeträge an die Stadt basieren auf entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen; für manche Bereiche (z.B. Porto- und Büromaterial etc.) erfolgen Spitzabrechnungen zum Jahresende.

Im Planwert für das Jahr 2017 wurden die Ist-Kosten der Vergangenheit berücksichtigt, insofern hat sich dieser Planwert im Vergleich zum Vorjahr um 27,1 T€ erhöht.

542700 Beratung Zu den Rechts- und Beratungskosten zählen die Kosten für die Steuerberatung (18,4 T€), die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfer (46,0 T€) sowie unterjährige Beratung und anwaltliche Beratung in Rechtsstreitigkeiten (30,5 T€). Auch in dieser Position ist keine Erhöhung im Vergleich zum Plan 2016 erforderlich.

544500 Verluste aus Abgang von VermG Die Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in der Sparte Abwasserwerk werden mit 50,0 T€ einkalkuliert.

544810 Abschreibung auf Forderungen Während im Bereich des Baubetriebes keine Abschreibungen auf Forderungen in den Plan eingestellt werden, ist für die Sparte Abwasserwerk analog Vorjahr mit einem Planwert für Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 40,0 T€ zu kalkulieren.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

551600 Zinsen Stadt Diese Position beinhaltet Avalprovisionen in Höhe von (AW 48,8 T€), welche an die Stadt Bornheim zu zahlen sind. Ursache hierfür ist die Aufnahme von Darlehen durch die Stadt Bornheim zu Kommunalkonditionen, welche an den Stadtbetrieb Bornheim weitergeleitet wurden. Zur Sicherstellung der EU-Beihilferechtskonformität erhält die Stadt Bornheim eine Avalprovision (0,42 %). Diese entspricht der Differenz zwischen Kommunalkonditionen und marktüblichen Konditionen. In 2016 wurden drei Darlehen dieser Art aufgenommen: Investitionen des Abwasserwerkes, in Breitbandausbau sowie die Ablösung für Darlehen aus Vermögensübertragung von der Stadt Bornheim an den Stadtbetrieb Bornheim.

551800 Zinsen Darlehen Insgesamt vermindert sich der Planansatz für den Zinsaufwand aus Darlehen um 324,5 T€.

Es ist geplant für in 2017 durchzuführende Investitionen Darlehen erst in 2018 aufzunehmen, nachdem das Investitionsvolumen festgestellt ist. Im laufenden Wirtschaftsjahr sollen diese Investitionen zum Teil aus der laufenden Liquidität getätigt werden und zum anderen durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten. Hierfür ist der Zinssatz aktuell niedriger als Darlehenszinsen.

In der Sparte Abwasserwerk vermindert sich der Planwert um 285,7 T€ im Vergleich zum Vorjahr. Berücksichtigt sind hierbei die Verringerung der Zinszahlungen für Darlehen der Vergangenheit, für die kontinuierlich Tilgungen geleistet werden, keine Darlehensaufnahme in 2017 sowie Zinsaufwand für Kassenkredite.

Für die Maßnahme „Breitbandversorgung“ wird von einem Zinsaufwand in Höhe von 50,0 T€ ausgegangen. Aufgrund der günstigen Konditionen ist dieser Wert um 52,7 T€ niedriger als noch für das Wirtschaftsjahr 2016 geplant.

Vermögensplan

Zielsetzung des SBB ist es, Erneuerungen im Bestand (sowohl bei Baumaßnahmen als auch bei der Ersatzbeschaffung von beweglichem Vermögen) möglichst ohne Kreditaufnahmen umzusetzen.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die aktivierten Abschreibungen soweit sie nicht benötigt werden einer Rücklage zuzuführen um größere Maßnahmen finanzieren zu können.

Die für 2017 geplanten Investitionen und Projekte sind einzeln in der Kalkulation dargestellt.

Im Bereich Baubetrieb inkl. Friedhofswesen und Breitbandversorgung entstehen Abschreibungen in Höhe von 659,5 T€ (im Vorjahr 490,3 T€), hier ist insbesondere die Abschreibung für die Breitbandversorgung zu erwähnen, die mit 220,1 T€ um 146,7 T€ höher als im Vorjahr geplant wurde.

Den Abschreibungen stehen geplante Investitionen von 406,0 T€ gegenüber. Es handelt es sich um Ersatz-Investitionen in Höhe von 140,0 T€ (KFZ 105,0 T€, Sanierung Friedhofswege 25,0 T€, motorisierte Arbeitsgeräte 10,0 T€).

Die Neuanschaffungen in Höhe von insgesamt 266,0 T€ betreffen mit 46,0 T€ den Bau von Urnenmauern und Urnennischen sowie Trauerbaumfeldern. Für den Kauf eines „Patch Matik“ sind 60,0 T€ vorgesehen. Für die Anliegerkosten bzw. den Erschließungsbeitrag für den Feldchenweg ist ein Betrag in Höhe von 150,0 T€ geplant. Eine Alarmanlage für den Baubetriebshof ist mit 10,0 T€ berücksichtigt.

Die für das HFB geplanten Ersatz-Investitionen belaufen sich auf 5,0 T€ für die Anschaffung von GwGs und Werkzeugen.

Für Neu-Investitionen sind im HFB 442,0 T€ veranschlagt, hier ist insbesondere die Auskleidung des Warmbeckens mit Edelstahl in Höhe von 400,00 T€ geplant. Für den Kathodischen Korrosionsschutz wird von 35,0 T€ ausgegangen, die PC-Aufschaltung der Chlordosieranlage sowie die Deckenverkleidung des Mutter-Kind-Beckens sind mit jeweils 3,5 T€ berücksichtigt.

Die für 2017 geplanten Investitionen in der Sparte Abwasser sind im Investitionsplan detailliert dargestellt (8.072,0 T€). In diesem Bereich wurden Abschreibungen in Höhe von 3.061,2 T€ kalkuliert.

Das Projekt „Sanierung der Friedhofsmauer Merten (alt) konnte im Wirtschaftsjahr 2016 abgeschlossen werden, insofern steht für 2017 kein neues Projekt an.

Kalkulation 2017

Stadtbetrieb Bornheim AöR inkl. Abwasserwerk Erträge / Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Hallenfreizeitbad	Erträge / Aufwendungen Hallenfreizeitbad	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vorjahreswerte
Stand: 24.10.2016		PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016
Sachkonto											
Umsatzerlöse:											
432100	Erlöse aus Eintrittsgeldern			-649.172	-649.172					-649.172	-649.172
432100	Erlöse aus Eintrittsgeldern hier: Aqua Jogging und Aqua Cycling			-29.889	-29.889					-29.889	-29.889
432901	Friedhofsgebühren	-900.320	-900.320							-900.320	-900.320
432901	Erstattungen Ehrenfriedhöfe	-6.800	-6.800							-6.800	-6.800
432901	Erstattungen Judenfriedhöfe	-3.200	-3.200							-3.200	-3.200
432906	Ben.geb Schulschwimmen			-239.394	-239.394					-239.394	-239.394
432910	Schmutzwassergebühren					-6.747.748	-6.747.748			-6.747.748	-6.747.748
432911	Niederschlagswassergebühren					-4.994.500	-4.994.500			-4.994.500	-4.994.500
432912	Straßenentwässerungsanteil					-1.900.000	-1.786.643			-1.900.000	-1.786.643
432913	Klärschlammgebühren					-21.400	-21.400			-21.400	-21.400
441700	Andere sonstige Umsatzerlöse (HFB)										
441700	Andere sonstige Umsatzerlöse (Sportplatzpflege Alfter)	-6.000	-6.000							-6.000	-6.000
441700	Andere sonstige Umsatzerlöse (AW)										
441700	Erstattung Reinigung Straßenabläufe Stadt					-91.000				-91.000	
441701	Erlöse aus weiterberechneten Maßnahmen (Hausanschlüsse)					-200.625	-200.625			-200.625	-200.625
441900	Sonstige privatrechtl. Leistungsentg.: hier Breitbandversorgung	-311.904	-155.956							-311.904	-155.956
442300	Erstattungen von Gemeinden										
div. FB:	Fuhrpark Rathaus	-61.814	-47.734							-61.814	-47.734
FB 1	Bedarfsposition Beschwerdemanagement (für Bürgermeister)	-5.000	-5.000							-5.000	-5.000
FB 1	Unterhaltung von Sportplätzen (FB 1 = 73,54%; FB 6 = 26,46%)	-74.893	-67.803							-74.893	-67.803
FB 1	Kulturförderung: Container an Karneval, Kirmessen	-10.600	-10.600							-10.600	-10.600
FB 1	Sportplätze: Baumschnitt an Sportplätzen Brenig und Hemmerich	-15.000	-15.000							-15.000	-15.000
FB 3	Statistik und Wahlen: Kostenerstattung Land- und Bundestag	-6.640								-6.640	
FB 4	Spielplatzunterhaltung	-6.500	-6.500							-6.500	-6.500
FB 6	Unterhaltung von Sportplätzen (FB 6 = 26,46%; FB 1 = 73,54%)	-26.953	-24.403							-26.953	-24.403
FB 6	Erstattung für öffentliches Grün	-38.883	-38.883							-38.883	-38.883
FB 6	Grünflächen, Erholungseinrichtungen	-91.871	-91.871							-91.871	-91.871
FB 6	Mietwohnungen und Rathaus	-79.199	-79.199							-79.199	-79.199
FB 6	Pflege Straßenbegleitgrün	-279.619	-246.882							-279.619	-246.882
FB 6	Pflege v. Anlagen m. Denkmal (Wegekreuze u.ä.)	-24.306	-24.306							-24.306	-24.306
FB 6	Schulen	-252.245	-243.072							-252.245	-243.072
FB 6	Unbebaute Grundstücke (Brachen)	-23.214	-23.214							-23.214	-23.214
FB 6	Unterhaltung Außenanlagen Kindergärten	-96.196	-92.697							-96.196	-92.697
FB 6	Unterhaltung von Spielplätzen	-327.259	-297.394							-327.259	-297.394
FB 6	Gebäudewirtschaft: unvorhersehbare Aufgaben										
FB 6	Gebäudewirtschaft: spezielle Aufgaben im Grünbereich (Baumpflege)	-106.240	-100.000							-106.240	-100.000
FB 9	Parkplätze	-79.055	-79.055							-79.055	-79.055
FB 9	Sonstige Bauten (Stützmauern, Durchlässe)	-10.000	-10.000							-10.000	-10.000
FB 9	Straßenkontrolle	-51.331	-48.000							-51.331	-48.000
FB 9	Straßenreinigung/Winterdienst Straßen	-146.000	-146.000							-146.000	-146.000
FB 9	Unterhaltung Brücken- und Tunnelbauwerke	-10.000	-10.000							-10.000	-10.000
FB 9	Unterhaltung öffentl. Straßen, Plätze, Verkehrsfl.	-655.643	-608.344							-655.643	-608.344
FB 9	Unterhaltung von Feld- und Wirtschaftswegen	-145.937	-145.937							-145.937	-145.937
FB 9	VZ, mobile Elemente, Markierungen	-100.000	-100.000							-100.000	-100.000
FB 9	Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung	-162.000	-162.000							-162.000	-162.000
SUA	Altglascontainer	-46.500	-46.350							-46.500	-46.350
SUA	Papierkorbentleerung	-80.000	-80.000							-80.000	-80.000
SUA	Wilder Müll	-50.814	-42.000							-50.814	-42.000

61/100

Kalkulation 2017

Stadtbetrieb Bornheim AöR inkl. Abwasserwerk Erträge / Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Hallenfreibad	Erträge / Aufwendungen Hallenfreibad	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vorjahreswerte
Stand: 24.10.2016		PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016
SUA	Natur und Landschaft	-5.000	-5.000							-5.000	-5.000
SUA	Bachunterhaltung (Zahlung durch die Stadt Bornheim)		-59.030								-59.030
441900	Bachunterhaltung (Wasserverband südliches Vorgebirge)	-59.030								-59.030	
441816	Erlöse Stromverkauf an Stadt Bornheim	-700.000								-700.000	
442600	Betriebsführung Wasserwerk: Vergütung § 14 BFV							-540.000	-540.000	-540.000	-540.000
442600	Betriebsführung Wasserwerk: gemeinsame Verwaltungskosten (Anzahl Zähler)							-561.653	-511.366	-561.653	-511.366
Σ	Umsatzerlöse	-5.055.966	-4.028.550	-918.455	-918.455	-13.955.274	-13.750.917	-1.101.653	-1.051.366	-21.031.348	-19.749.288
sonstige betriebliche Erträge											
437210	Auflösung Ertragszuschüsse (SoPo Beiträge KAG-Pausch.)					-494.204	-513.283			-494.204	-513.283
441200	Mieten und Pachten SBB (THW)	-14.980	-14.980							-14.980	-14.980
441200	Mieten und Pachten SBB Dach	-503	-503							-503	-503
441200	Mieten und Pachten FH Hersel	-330	-330							-330	-330
441200	Mieten und Pachten FH Hersel, Funkturm	-3.000	-3.000							-3.000	-3.000
441200	Mieten und Pachten Gastronomie HFB + ACTIC			-34.560	-34.560					-34.560	-34.560
441210	Mietnebenkosten SBB	-2.280	-2.280							-2.280	-2.280
441210	Mietnebenkosten HFB			-5.820	-5.820					-5.820	-5.820
441800	Andere sonstige betriebliche Erträge z.B. von Versicherungen	-15.000	-15.000							-15.000	-15.000
441800	Erträge aus Nebengeschäften (weiterberechnete Reparaturen)					-32.100	-32.100			-32.100	-32.100
441815	Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen "gelbe Halle"	-13.254	-13.254							-13.254	-13.254
441815	Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen "AvH Gymnasium"	-7.500	-7.500							-7.500	-7.500
441815	Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen "Europaschule"	-25.000	-25.000							-25.000	-25.000
441815	Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen "Bürgersolaranlage"	-12.500	-12.500							-12.500	-12.500
442500	Erstattungen vom so. öff. Bereich hier: Erstattung Papierkörbe	-3.500	-3.500							-3.500	-3.500
442500	Erstattungen vom so. öff. Bereich hier: ARGE / Jobcenter	-22.100	-22.100							-22.100	-22.100
442500	Erstattungen vom so. öff. Bereich hier: Zuschuss LVR (FH)	-5.760	-5.760							-5.760	-5.760
442500	Erstattungen vom so. öff. Bereich hier: Zuschuss LVR/RSK (Grünfläche)	-11.460	-11.460							-11.460	-11.460
442800	Erstattungen von privaten Unternehmen hier: DFG für Portajom	-6.600	-6.000							-6.600	-6.000
442800	Erstattungen von privaten Unternehmen hier: DFG für Urnenfeld	-8.800	-8.000							-8.800	-8.000
Σ	sonstige betriebliche Erträge	-152.567	-151.167	-40.380	-40.380	-526.304	-545.383			-719.251	-736.930
ΣΣ	Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge	-5.208.533	-4.179.717	-958.835	-958.835	-14.481.578	-14.296.300	-1.101.653	-1.051.366	-21.750.599	-20.486.218
Materialaufwand:											
522100	Strom HFB			142.000	160.000					142.000	160.000
522100	Strom-Einkauf für die Stadt Bornheim	697.400								697.400	
522100	Strom Friedhöfe	5.600	8.500							5.600	8.500
522100	Strom Baubetriebshof	10.000	11.000							10.000	11.000
522100	Strom Abwasserwerk					60.000	38.000			60.000	38.000
522200	Gas (HFB: Nahwärmekonzeptpauschale Regionalgas)			210.000	210.000					210.000	210.000
522200	Gas Baubetriebshof	22.500	22.500							22.500	22.500
522500	Niederschlagswasser										
522500	- Friedhöfe	1.700	1.000							1.700	1.000
522500	- Baubetriebshof	20.730	18.800							20.730	18.800
522600	Treibstoffe	65.000	70.000	50	100	4.000	4.000	5.600		74.650	74.100
522700	Wasser HFB			35.000	35.000					35.000	35.000
522700	Wasser Friedhöfe	11.000	8.500							11.000	8.500
522700	Wasser Baubetriebshof	1.200	1.000							1.200	1.000
522700	Wasser Abwasserwerk					2.500				2.500	
522800	Abwasser HFB			110.000	95.000					110.000	95.000

Kalkulation 2017

Stadtbetrieb Bornheim AöR inkl. Abwasserwerk Erträge / Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Hallenfreibad	Erträge / Aufwendungen Hallenfreibad	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vorjahreswerte
Stand: 24.10.2016		PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016
522800	Abwasser Friedhöfe	870	500							870	500
522800	Abwasser Baubetriebshof	1.330	2.300							1.330	2.300
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw. SBB:										
523100	- Friedhöfe	12.000	12.000							12.000	12.000
523100	- FH Brenig; Sanierung 3 Treppen à ca. 2.000 EUR = 6.000 EUR		6.000								6.000
523100	- FH Brenig; Ehrengräber	6.000								6.000	
523100	- FH Rösberg, Wegesanierung		12.000								12.000
523100	- FH Waldorf, Wegesanierung	12.000								12.000	
523100	- SBB allgemein										
523100	- Baubetriebshof, Tor Kfz-Halle	500	500							500	500
523100	- Baubetriebshof, Überprüfung der Schwerlastregale	1.500	1.500							1.500	1.500
523100	- Grünflächen / Kindergärten und Schulen	3.000	3.000							3.000	3.000
523100	- KSP, Kitas und Schulen: Sandaustausch und Reparaturen	7.000	7.000							7.000	7.000
523100	- Pflanzenschutzmittel für Grünflächen										
523100	- Baumverankerungen und Pflanz-Hilfsstoffe										
523100	- Lava zur Auflockerung										
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw. HFB:			39.000	31.000					39.000	31.000
523130	Reinigung, Winterdienst für Grundstücke:										
523130	- Ölbindemittel	1.000	1.000							1.000	1.000
523130	- Salz für Winterdienst (wird vom SBB zur Verfügung gestellt)	25.000	25.000							25.000	25.000
523200	Materialien für Straßenerhaltung	90.000	90.000							90.000	90.000
523600	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung:										
523600	- Werkstätten	150	150							150	150
523600	- Baubetriebshof: Wartung Feuerlöscher	500	500							500	500
523600	- Grünflächen: Mähmesser etc.	300	300							300	300
523600	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung HFB Halle			40.000	40.000					40.000	40.000
523600	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung HFB Freibad			10.000	10.000					10.000	10.000
523600	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung HFB Sauna			20.000	20.000					20.000	20.000
523600	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung Abwasser										
523900	Andere sonst. Unterh. u. Bewirtschaftung:										
523900	- Bachunterhaltung (46.000 € Personalkosten / 4.000 € Material)	4.000	4.000							4.000	4.000
524901	Verkehrsschilder	25.000	20.000							25.000	20.000
524902	Instandhaltung und Reparatur Kinderspielplätze	17.000	17.000							17.000	17.000
524903	Instandhaltung und Reparatur Sportplätze:	900	900							900	900
524903	- Bannwell für Sportplätze Hemmerich und Typ C		100								100
524903	- Dünger	6.000								6.000	500
524903	- Sand für Sprunggruben										
524903	- Tennenmaterial (Widdig)	4.000	4.000							4.000	4.000
524904	Instandhaltung motorisierte Kleingeräte	10.000	12.000							10.000	12.000
526400	Waren (Lotion Solarium, Schwimmflügel zum Weiterverkauf)			2.500	1.200					2.500	1.200
541600	Dienst- und Schutzkleidung	10.000	8.500	3.000	2.000	2.000	2.000			15.000	12.500
543110	Verbrauchsmaterial	6.100								6.100	
543110	- für Grünflächen										
543110	- Seife, Handtücher, Toilettenpapier etc.	2.000	2.000							2.000	2.000
543110	- Abfallsäcke	1.600	1.600							1.600	1.600
543110	- Sonstiges: Mähköpfe, Kette für Säge etc.	3.500	3.500							3.500	3.500
543110	- Verbrauchsmaterial HFB (u.a. Chlor, Flockungsmittel etc.)			32.000	32.000					32.000	32.000
543110	- für Abwasserwerk					5.000	5.000			5.000	5.000
Σ	RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.086.380	376.650	643.550	636.300	73.500	49.000	5.600		1.809.030	1.062.450
501100	Dienstbezüge Beamte	166.644	173.945			8.000		4.000		178.644	173.945

63/100

Kalkulation 2017

Stadtbetrieb Bornheim AöR inkl. Abwasserwerk Erträge / Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Hallenfreibad	Erträge / Aufwendungen Hallenfreibad	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vorjahreswerte
Stand: 24.10.2016		PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016
502100	Versorgungskasse + Pensionsrückst.	73.499	50.000			2.275		1.100		76.874	50.000
504100	Beihilfen Beamte	5.000	5.000			1.000		500		6.500	5.000
523110	Wartung Gebäudetechnik SBB:										
523110	- Wartung Heizung (723,91 EUR x 12 Monate)	8.687	8.425							8.687	8.425
523110	- Wartung RWA-Anlage Kfz-Halle	370	225							370	225
523110	- Wartung und Reparatur (Wasseraufbereitung, WCs etc.)										
523110	- Wartung Klimaanlage Serverraum	60	70							60	70
523110	- Wartung Klimaanlage Besprechungsraum	60	70							60	70
523110	- Wartung Lütwerk FH-Kapellen	665	665							665	665
523110	Wartung Gebäudetechnik HFB:										
523110	Summe Wartung Gebäudetechnik Halle			19.200	20.450					19.200	20.450
523110	Summe Wartung Gebäudetechnik Freibad			1.500						1.500	
523110	Summe Wartung Gebäudetechnik Gastro			200	450					200	450
523140	Sanierung Friedhofsmauer Merten alt										
523300	Unterhaltung Maschinen und techn. Anlagen, hier Ölabscheider	1.000								1.000	
523300	Unterhaltung Maschinen und techn. Anlagen HFB:										
523300	- Pauschale für Reparaturen, Ersatzteile, Verschleißteile, etc.			3.000	3.000					3.000	3.000
523400	Unterhaltung Fahrzeuge	75.000	70.000	100	500	1.000	1.000			76.100	71.500
523500	Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung	146.155	146.155							146.155	146.155
523700	Ungezieferbekämpfung und Pflanzenschutzmittel Halle und Freibad			300	300					300	300
523710	Abfallentsorgung HFB			3.000	3.000					3.000	3.000
523710	Abfallentsorgung - Wilder Müll	8.000	10.000							8.000	10.000
523710	Abfallentsorgung - Friedhöfe Grünabfälle etc.	23.000	20.000							23.000	20.000
523710	Abfallentsorgung - Friedhöfe Betonreste/Fundamente	1.500	1.500							1.500	1.500
523710	Abfallentsorgung - Grünflächen Anlagen	8.000	20.000							8.000	20.000
529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen SBB:										
529100	- Winterdienst (maschinell und Handstreudienst)	120.000	120.000							120.000	120.000
529100	- Maschinelle Straßenreinigung	26.000	26.000							26.000	26.000
529100	- Straßenkontrollen	35.000	35.000							35.000	35.000
529100	- Honorare für Überprüfung Brückenbauwerk	10.000	10.000							10.000	10.000
529100	- Baumpflege (spezielle Ausrüstung/Klettertechnik/Kronensicherung)	100.000	100.000							100.000	100.000
529100	- Baumpflegearbeiten auf Friedhöfen	28.000								28.000	
529100	- Mulcharbeiten Grünanlagen										
529100	- operative Spielplatzkontrolle und Jahreshauptuntersuchung	10.000	10.000							10.000	10.000
529100	- Pflege Kriegsgräber in Sechtem	321	321							321	321
529100	- Grabmalkontrollen	6.000	6.000							6.000	6.000
529100	- Wegekontrollen										
529100	- Malerarbeiten FH-Halle Roisdorf (Innen- u. Außenanstrich) ca. 10 TEUR	10.000	10.000							10.000	10.000
529100	- Bestattungen Fa. Held (lt. Vertrag)	170.000	170.000							170.000	170.000
529100	- Straßenpapierkörbe Ersatzbeschaffung jährlich	3.500	3.500							3.500	3.500
529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen HFB:										
529900	Andere sonst. Sach- und Dienstleistungen HFB:			5.200	5.700					5.200	5.700
529900	- Erlösanteil Solarien (60% der Erlöse)			2.700	2.700					2.700	2.700
529900	- Erlösanteil Massageliegen (90% der Erlöse)			700	1.080					700	1.080
529900	- Reinigung Dienst- und Schutzkleidung AW					4.000	4.000			4.000	4.000
529902	Umlage Ertverband					4.952.704	4.914.596			4.952.704	4.914.596
529903	Klärschlammbeseitigung:					20.000	20.000			20.000	20.000
529907	Aufwendungen für weiterberechnete Maßnahmen					217.500	217.500			217.500	217.500
529908	Aufwendungen für Ingenieurleistungen (Kanalsanierung)					75.000	75.000			75.000	75.000
529911	Regenüberläufe / Übergabepunkte / Einleitungen TS Karolingerstr.					1.000	1.000			1.000	1.000
529912	Kanalreparatur Allgemein (inkl. Schachtdeckeltausch)					60.000	50.000			60.000	50.000

64/100

Kalkulation 2017

Stadtbetrieb Bornheim AöR inkl. Abwasserwerk Erträge / Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Hallenfremzeitbad	Erträge / Aufwendungen Hallenfremzeitbad	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vorjahreswerte
Stand: 24.10.2016		PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016
529914	Kanalreinigung Allgemein					125.000	125.000			125.000	125.000
529915	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw. (Dienstleistungen):										
529916	- Pumpanlagen inkl. Druckrohrleitungen					50.000	50.000			50.000	50.000
529917	- Rückhaltebecken					30.000	30.000			30.000	30.000
529918	- Regenüberläufe / Überlaufbecken					70.000	70.000			70.000	70.000
529919	- Versickerungsbecken					10.000	10.000			10.000	10.000
529920	- Regenklärbecken					10.000	10.000			10.000	10.000
529921	- Druckrohrleitungen ohne Pumpwerke										
	Summe Dienstleistung Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw.					170.000	170.000			170.000	170.000
529923	Straßenentwässerungseinrichtungen, Reinigung Straßenabläufe					85.000	85.000			85.000	85.000
529923	Straßenentwässerungseinrichtungen, Unterhaltung Kanäle					15.000				15.000	
529924	TV-Kanalinspektion					36.000	36.000			36.000	36.000
529925	Kanaldichtheitsprüfungen					50.000	50.000			50.000	50.000
529926	Kanaldichtheitsprüfungen nach § 61 LWG (WSG)					10.000	10.000			10.000	10.000
529927	Überprüfungen					10.000	10.000			10.000	10.000
529944	Unterh. Fernwirkanlagen/Fernmeldeleitungen					10.000				10.000	
529961	Entstördienst										
542100	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen:										
542100	- Nutzungsentschädigung Hecke FH Hemmerich	240	240							240	240
542100	- Pacht Hagensche Stiftung, FH Merten	260	260							260	260
542100	- Pachtzins Walberberg	52	52							52	52
542120	Miete für Betriebs- und Geschäftsausstattung:										
542120	- Servicegebühr E-Tankstelle	643								643	
542120	- Miete Batterien Elektrosports	2.340								2.340	
542120	- Mietbagger und Walzen, jeweils mit Anhängern für Straßenunterhaltung	10.000	10.000							10.000	10.000
542120	- Miete Spezialgeräte	1.500	1.500							1.500	1.500
542120	- Miete Stubbenfräse FH Bornheim, FH Brenig und FH Roisdorf		5.000								5.000
542120	- HFB: Mietgeräte Halle				1.000						1.000
542200	Leasing : KFZ Hr. Bürgermeister	3.468	3.468							3.468	3.468
Σ	bezogene Leistungen	1.054.963	1.017.396	35.900	38.180	5.853.479	5.769.096	5.600		6.949.943	6.824.672
ΣΣ	Materialaufwand	2.141.343	1.394.046	679.450	674.480	5.926.979	5.818.096	11.200		8.758.973	7.887.121
Personalaufwand:											
501200	Entgelte Tarifbeschäftigte	1.919.340	1.861.456	681.045	611.126	573.227	571.572	771.541	792.872	3.945.153	3.837.026
501200	Personalnebenkosten (Rufbereitschaft)							61.352	61.352	61.352	61.352
501210	Leistungszulage	37.592	37.913	8.100	8.100	6.000	4.000	11.000	11.000	62.692	61.013
509100	Pauschalierter Lohnsteuer	9.543	9.253	3.405	3.056	2.866	2.858	3.858	3.964	19.673	19.131
Σ	Löhne und Gehälter	1.966.475	1.908.622	692.550	622.282	582.093	578.430	847.752	869.188	4.088.869	3.978.522
502200	Zusatzversorgungskasse (Tarifbesch.)	153.921	149.296	52.781	47.362	44.425	44.297	59.794	61.448	310.921	302.403
503200	Sozialversicherungsbeiträge (Tarifbeschäftigte)	397.486	385.574	141.326	127.174	114.645	114.314	154.308	158.574	807.766	785.636
504200	Beihilfen Tarifbeschäftigte	1.000	1.000							1.000	1.000
544120	Gruppen-Unfallversicherung GVV (Service)	4.550	5.432							4.550	5.432
544120	Unfallversicherung Beschäftigte (Unfallkasse NRW)	5.372	15.000	5.372	4.000	1.040		9.500		21.284	19.000
544120	Unfallversicherung Beschäftigte (Gartenbau BG) Grünflächen	6.750	1.266							6.750	1.266
544120	Unfallversicherung Beschäftigte (Gartenbau BG) Friedhöfe	1.570	2.221							1.570	2.221
Σ	soziale Abgaben / Altersversorgung	570.649	559.789	199.479	178.536	160.110	158.611	223.603	220.022	1.153.841	1.116.958
ΣΣ	Personalaufwand	2.537.124	2.468.411	892.029	800.818	742.203	737.041	1.071.354	1.089.210	5.242.710	5.095.480

65/100

Kalkulation 2017

Stadtbetrieb Bornheim AöR inkl. Abwasserwerk Erträge / Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Hallenfreibad	Erträge / Aufwendungen Hallenfreibad	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vorjahreswerte
Stand: 24.10.2016		PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016
Abschreibungen:											
572100	AfA imm. VermG.des AV (Programm WINFRIED)	805	2.500							805	2.500
572100	AfA imm. VermG.des AV (Programm ARES)	62	2.500							62	2.500
572100	AfA imm. VermG.des AV (Programm GIS, Greengate)					18.027	18.027			18.027	18.027
572100	Afa imm. VermG des AV (WW)							200		200	
573100	AfA Aufbauten, Betrieb unbebaute Grundstücke	162.533	176.100			4.578	4.578			167.111	180.678
573200	Summe AfA Gebäude, Aufbauten Betrieb bebaute Grundstücke	58.481	56.768	44.500	41.333					102.981	98.101
574300	AfA Ver- und Entsorgungsanlagen AW					2.378.405	2.312.337			2.378.405	2.312.337
574500	AfA so. Bauten des Infrastrukturverm. AW					432.865	432.865			432.865	432.865
575100	AfA Maschinen Baubetrieb + FH	12.000	9.632							12.000	9.632
575100	AfA Maschinen HFB			965	800					965	800
575200	AfA technische Anlagen (hier: PV.Anlage "gelbe Halle")	5.926	5.812							5.926	5.812
575200	AfA technische Anlagen (hier: PV.Anlage "AvH Gymnasium")	5.092	5.092							5.092	5.092
575200	AfA technische Anlagen (hier: PV.Anlage "Europaschule")	18.549	18.549							18.549	18.549
575200	AfA technische Anlagen (hier: PV.Anlage "Bürgersolaranlage")	6.362	6.376							6.362	6.376
575200	AfA technische Anlagen AW					199.718	199.718			199.718	199.718
575200	Afa technische Anlagen Breitbandversorgung	220.089	73.400							220.089	73.400
575400	AfA Fahrzeuge	140.325	113.045							140.325	113.045
575400	AfA Fahrzeuge AW					6.273	6.273			6.273	6.273
576100	Summe AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung	22.500	13.686	23.238	8.500	21.323	13.373	220		67.281	35.559
576200	Summe AfA GwG	6.790	6.790	2.450	2.200					9.240	8.990
	Σ AfA immat. Vermögen / Sachanlagen	659.514	490.250	71.153	52.833	3.061.189	2.987.170	420		3.792.276	3.530.253
sonstige betriebliche Aufwendungen:											
523610	Unterhaltung EDV hier: Civitec	10.000	14.000							10.000	14.000
523610	Unterhaltung EDV hier: WINFRIED	1.200	1.200							1.200	1.200
523610	Unterhaltung EDV hier: Baumkataster Friedhof	1.200								1.200	
523610	Unterhaltung EDV hier: MOBIDAT	10.000	10.000							10.000	10.000
523610	Unterhaltung EDV hier: GIS	5.000	5.000					1.500		6.500	5.000
523610	Unterhaltung EDV HFB: Kasse etc.			2.000	1.500					2.000	1.500
523610	Unterhaltung EDV AW: LIMA, MOBIDAT, Greengate					79.000	75.700			79.000	75.700
523720	Gebäudereinigung - Baubetriebshof	22.000	22.000							22.000	22.000
523720	Gebäudereinigung - Friedhofskapellen	1.600	1.600							1.600	1.600
523720	Gebäudereinigung Grundreinigung FH Kapellen	4.800	6.000							4.800	6.000
523720	Gebäudereinigung - HFB			8.000	8.000					8.000	8.000
523730	Schornsteinreinigung SBB	43	80	43	40					86	120
524900	Andere sonst. Verw.- u. Betriebsaufwendungen AW					1.200				1.200	
525200	Fallbearbeitung Kindergeld Landesfamk.	798	798							798	798
525300	Erstattung an Stadt gem. Vereinbarung	65.912	57.460	28.247	24.626	15.000				109.159	82.086
541100	Personaleinstellungen	2.800	2.800	1.500	1.500					4.300	4.300
541200	Aus- und Fortbildung	9.000	9.000	1.500	1.500	8.000	8.000	5.000		23.500	18.500
541300	Reisekosten					2.250	2.250	1.500		3.750	2.250
541300	- Bereich Baubetrieb / Werkstätten	3.500	3.500							3.500	3.500
541300	- Bereich Service										
541300	Reisekosten HFB			100	100					100	100
541400	sonstige soziale Aufwendungen (Dienstjubiläen):										
541400	sonstige soziale Aufwendungen (Dienstjubiläen) Bereich Straßen										
541400	sonstige soziale Aufwendungen (Dienstjubiläen) Bereich Grünflächen		700								700
541400	sonstige soziale Aufwendungen (Dienstjubiläen) Bereich Werkstätten	350	350							350	350
541400	sonstige soziale Aufwendungen (Dienstjubiläen) Bereich Service	350								350	

Kalkulation 2017

Stadtbetrieb Bornheim AöR inkl. Abwasserwerk Erträge / Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Hallenfreizeitbad	Erträge / Aufwendungen Hallenfreizeitbad	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vorjahreswerte
Stand: 24.10.2016		PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016
541400	sonstige soziale Aufwendungen (Dienstjubiläen) Bereich Abwasser						350				350
541700	sonstige soziale Aufwendungen (Arbeitsmediziner, PR)	10.500	9.180	3.300	1.000	500	500	1.300		15.600	10.680
542300	Gebühren (GEZ u.a.) HFB			250	250					250	250
542300	Gebühren AW					3.000	3.000			3.000	3.000
542310	Bankgebühren	10.000	10.000			1.000				11.000	10.000
542700	Steuerberatungskosten Friedhöfe	3.750	3.750							3.750	3.750
542700	Steuerberatungskosten Service	3.747	3.747							3.747	3.747
542700	Steuerberatungskosten HFB			8.450	10.053					8.450	10.053
542700	Steuerberatungskosten AW					2.450	2.450			2.450	2.450
542700	Wirtschaftsprüfer Jahresrechnung Friedhöfe	5.500	5.500							5.500	5.500
542700	Wirtschaftsprüfer Jahresrechnung Service	5.500	5.500							5.500	5.500
542700	Wirtschaftsprüfer Jahresrechnung HFB			15.000	15.000					15.000	15.000
542700	Wirtschaftsprüfer Jahresrechnung AW						20.000			20.000	20.000
542700	andere Rechts- und Beratungskosten					30.550	30.550			30.550	30.550
543100	Büromaterial und -bedarf SBB	600	2.000	50	100	200				850	2.100
543200	Drucksachen: Plakate, Flyer etc. HFB			500	500	7.500				8.000	500
543210	Kopierkosten SBB	12.500	7.000	2.000	2.000	5.000	3.500	2.500		22.000	12.500
543300	Fachliteratur usw. (auch DIN)	2.000	2.060	100	100					2.100	2.160
543400	Portokosten (Spitzabrechnung erfolgt, daher nicht in zentr. Dienste)			50	50	6.000	6.000			6.050	6.050
543500	Telefon inkl. Wartung Telefonanlage und Diensthandys	13.060	13.060					6.000		19.060	13.060
543500	Telefonkosten MOBIDAT	2.000	2.000							2.000	2.000
543500	Telefon HFB			1.700	1.700					1.700	1.700
543500	Telefon AW					20.000	12.000			20.000	12.000
543600	Öffentliche Bekanntmachungen (Ausschreibungen) HFB				100						100
543700	Gästebewirtung, Repräsentation	100	100							100	100
543800	Werbung SBB	200	200							200	200
543800	Werbung (inkl. Freikarten, etc.) HFB			4.000	4.000					4.000	4.000
543900	Sonstige Geschäftsaufwendungen (z.B.: Traueranzeigen)	1.500	1.500							1.500	1.500
543901	Kleinanschaffung GwG < 150 EUR	2.000	2.000	2.000	1.500	1.500	1.500	500		6.000	5.000
544100	Versicherungsbeiträge (Transportraub)			53	53					53	53
544100	Versicherungsbeiträge AW										
544110	Haftpflichtversicherung	4.246	4.246	1.820	1.820					6.066	6.066
544130	Gebäudeversicherung HFB			11.906	11.300					11.906	11.300
544130	Gebäudeversicherung - Friedhöfe	1.690	1.600							1.690	1.600
544130	Gebäudeversicherung - Baubetriebshof	5.425	4.900							5.425	4.900
544130	Gebäudeversicherung - Abwasserwerk					400	400			400	400
544140	Eigenschadenversicherung	729	729	312	312					1.041	1.041
544150	Elektronikversicherung			858	858					858	858
544150	Elektronikversicherung Photovoltaik gelbe Halle	205	205							205	205
544150	Elektronikversicherung Photovoltaik AvH Gymnasium	235	235							235	235
544150	Elektronikversicherung Photovoltaik Europaschule	760	760							760	760
544150	Elektronikversicherung Photovoltaik Bürgersolaranlage	205	205							205	205
544170	Spezialstrafrechtsschutzversicherung	1.261	1.261							1.261	1.261
544180	Maschinenversicherung	850				9.900	9.000			10.750	9.000
544200	Kfz-Versicherungsbeiträge	33.000	34.000			2.200	2.200			35.200	36.200
544300	Beiträge zu Verbänden und Vereinen (SBB: u.a. KAV)	2.200	1.335							2.200	1.335
544300	Beiträge zu Verbänden und Vereinen (HFB: IAB u. BDS etc.) HFB			250	250					250	250
544300	Beiträge zu Verbänden und Vereinen (WW/AW: DWA, VKU)					500	379	379		879	379
544500	Verluste aus Abgang von VermG AV					50.000	25.000			50.000	25.000
544800	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen					20.000	20.000			20.000	20.000

67/100

Kalkulation 2017

Stadtbetrieb Bornheim AöR inkl. Abwasserwerk Erträge / Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Hallenfreibad	Erträge / Aufwendungen Hallenfreibad	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vorjahreswerte
Stand: 24.10.2016		PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016
544810	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen (Abschreibungen)					20.000	20.000			20.000	20.000
549200	Schadensfälle										
549800	Periodenfremde ordentliche Aufwände										
559900	Andere Sonstige Finanzaufwendungen (Gebühren EC-Cash)			700	700					700	700
559902	Zinsen Bürgersolaranlage	2.520	2.550							2.520	2.550
559902	DEB-Bankgebühren										
559903	DEB Ausbuchung uneinbringliche Forderungen										
Σ	sonstige betriebliche Aufwendungen	264.836	254.111	94.689	88.912	306.150	242.779	18.679		684.354	585.802
Zinsen und ähnliche Erträge											
461800	Zinsen von Kreditinstituten										
Σ	Zinsen und ähnliche Erträge										
Zinsen und ähnliche Aufwendungen											
551600	Zinsen verbundene Unternehmen (Avalprovision) Rückz. 2.483,4 Mio EUR	9.870								9.870	
551600	Zinsen verbundene Unternehmen (Avalprovision) Breitbandversorgung	14.587								14.587	
551600	Zinsen verbundene Unternehmen (Avalprovision) Abwasser					48.812				48.812	
551800	Zinsen Dispokredit	5.000	5.000							5.000	5.000
551800	Zinsen Photovoltaikanlage "Gelbe Halle"	5.054	5.961							5.054	5.961
551800	Zinsen Photovoltaikanlage Europaschule	18.000	18.000							18.000	18.000
551800	Zinsen Kredit BHKW	1.467	1.900							1.467	1.900
551800	Zinsen Darlehen: Rückzahlung von 2.483,4 Mio EUR an die Stadt Bornheim	33.841	94.368							33.841	94.368
551800	Zinsen Darlehen AW					2.320.366	2.603.519			2.320.366	2.603.519
551800	Zinsen Kredit Breitbandversorgung	50.011	102.760							50.011	102.760
551800	sonstiger Zinsaufwand										
Σ	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	137.830	227.989			2.369.178	2.603.519			2.507.008	2.831.508
ΣΣ	Zinsergebnis	137.830	227.989			2.369.178	2.603.519			2.507.008	2.831.508
ΣΣΣ	Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	532.114	655.090	778.486	658.208	-2.075.878	-1.907.694	0	37.844	-765.278	-556.053
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag											
548300	Kapitalertragsteuer										
548400	Solidaritätszuschlag										
Σ	Steuern vom Einkommen und Ertrag										
Sonstige Steuern											
547100	Grundsteuer B		2.000								2.000
547200	Kfz-Steuer	10.000	12.000			400				10.400	12.000
547200	Kfz-Steuer AW						400			400	400
Σ	sonstige Steuern	10.000	14.000			400	400			10.400	14.400
ΣΣΣΣ	Jahresüberschuss / -Fehlbetrag vor ILV	542.114	669.090	778.486	658.208	-2.075.478	-1.907.294	0	37.844	-754.878	-541.653
	Interne Leistungsverrechnung	-410.000	-502.000	100.000	120.000	160.000	192.000	150.000	190.000		
	Gewinnabführung an Stadt Bornheim			-700.000		1.600.000	541.653			900.000	541.653
ΣΣΣΣΣ	Jahresüberschuss / -Fehlbetrag nach ILV	132.114	167.090	178.486	778.208	-315.479	-1.173.642	150.000	227.844	145.122	0

68/100

Kalkulation 2017

Stadtbetrieb Bornheim AöR inkl. Abwasserwerk Erträge / Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Hallenfreibad	Erträge / Aufwendungen Hallenfreibad	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Abwasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasserwerk	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vorjahreswerte
Stand: 24.10.2016		PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016	PLAN 2017	PLAN 2016
Sachkonto											
Investitionen 2017 SBB											
<u>1. Ersatzbeschaffungen</u>											
	- Schlepper (Mulcher)		60.000								
	- Doppelkabine Grünfläche (Kolonne Lang)		45.000								
	- Sanierung Friedhofswege		25.000								
	- Mot. Arbeitsgeräte		10.000								
	Σ Summe Ersatzbeschaffungen		140.000								
<u>2. Neuanschaffungen</u>											
	- Urnenwände / Kolumbarien		36.000								
	- Urnenbaum		10.000								
	- Alarmanlage SBB		10.000								
	- Patch Matik (Straßenunterhaltung)		60.000								
	- Erschließungsbeitrag Feldchenweg		150.000								
	Σ Summe Neuanschaffungen		266.000								
Sanierungen und Baumaßnahmen 2017 HFB											
<u>1. Ersatzbeschaffungen</u>											
	- Anschaffung von GWGs (Werkzeug, u.ä.)				5.000						
	Σ Summe Ersatzbeschaffungen				5.000						
<u>2. Neuanschaffung</u>											
	- Kathodischer Korrosionsschutz				35.000						
	- PC-Aufschaltung Chlordosieranlage				3.500						
	- Deckenverkleidung Mutter-Kind-Becken				3.500						
	- Auskleidung Warmbecken mit Edelstahl				400.000						
	Σ Summe Neuanschaffungen				442.000						
Investitionen 2017 Abwasserwerk											
	Kanalneuerlegungen					300.000	176.000				
	Kanalerneuerungen					2.241.000	2.734.000				
	Kanalsanierungen					1.220.000	1.620.000				
	Kanalbauwerke/-stauräume					3.150.000	1.911.000				
	Grundstücke und Gebäude					200.000	100.000				
	Betriebs- und Geschäftsausstattung					135.000	45.000				
	Planungskosten					802.000	842.000				
	Werkzeuge und Geräte					24.000	20.000				
						8.072.000	7.448.000				

09/100

Kennzahl HFB

Kostendeckungsgrad HFB

PLAN Kosten 2016	ohne AfA	1.564.210	
PLAN Erlöse / Erträge 2016	Eintrittsgelder und Pachten HFB	958.835	
	Kostendeckungsgrad <u>ohne AfA</u>		
	Kosten	1.564.210	100%
	Erlöse und Erträge	958.835	61%
- vor interner Leistungsverrechnung -			

PLAN Kosten 2017	ohne AfA	1.666.168	
PLAN Erlöse / Erträge 2017	Eintrittsgelder und Pachten HFB	958.835	
	Kostendeckungsgrad <u>ohne AfA</u>		
	Kosten	1.666.168	100%
	Erlöse und Erträge	958.835	58%
- vor interner Leistungsverrechnung -			

Stellenplan

Stellenplan 2017 Teil A: Beamte SBB

Wahlbeamte und Laufbahn- gruppen	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2017	Zahl der Stellen 2016	Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächlichen besetzten Stellen am 30.06.2016	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7
Wahlbeamte/	B6					
Höherer Dienst	B2/B3					
	A16/B2	1	1	1	1	abgeordnet von Stadt Bornheim
	A16					
	A15					
	A14					
	A13					
Gehobener Dienst	A13					
	A12					
	A11	2	2	2	2	abgeordnet von Stadt Bornheim
	A10					
	A9	1	1	1		abgeordnet von Stadt Bornheim
Mittlerer Dienst	A9+Z					
	A9					
	A8					
	A7					
	A6					
Insgesamt		4	4	4	3	

73/100

Stand: 28.09.2016

Stellenplan 2017
Teil B: Tariflich Beschäftigte (Gesamt)

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2017	Zahl der Stellen 2016	Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2016	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
15 Ü					
15					
14					
13	1	1	1	1	
12	2	2	2	2	
11	4	4	4	4	
10	6	6	5	5	
9	10	10	7	10	
8	6	6	5	6	
7	6	6	6	6	
6	23	23	24	22	
5	22	19	22	17	
4	10	10	11	9	
3	2	4	1	1	
2 Ü	2	2	2	0	
2 L					
2	9	9	9	9	
1					
Insgesamt	103	102	99	92	

74/100

Stand 28.09.2016

Stellenplan 2017
Teil B: Tariflich Beschäftigte (Wasser/Abwasser)

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2017	Zahl der Stellen 2016	Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2016	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
15 Ü					
15					
14					
13	1	1	1	1	
12					
11	3	3	3	3	
10	5	5	4	4	
9	3	3	1	3	
8	0	0	0	0	
7	6	6	6	6	
6	8	8	8	8	
5	2	2	4	1	
4					
3					
2 Ü					
2 L					
2					
1					
Insgesamt	28	28	27	26	

75/100

Stand: 28.09.2016

Stellenplan 2017
Teil B: Tariflich Beschäftigte (SBB)

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2017	Zahl der Stellen 2016	Zahl der Stellen 2015	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2016	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
15 Ü					
15					
14					
13					
12	2	2	2	2	
11	1	1	1	1	
10	1	1	1	1	
9	7	7	6	7	
8	6	6	5	6	
7	0	0	0	0	
6	15	15	16	14	
5	20	17	18	16	
4	10	10	11	9	
3	2	4	1	1	
2 Ü	2	2	2	0	
2 L					
2	9	9	9	9	
1					
Insgesamt	75	74	72	66	

76/100

Investitionsplan / Bauplan Abwasser 2017
Fünfjahres-Plan, Bornheim

Stand 18. Okt 2016

Baugruppe	Teilprojekt	ABK	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2016 T€	2016 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
A100	Kanalneuerlegung		16.393,0	321,0	176,0	84,0	-92,0	300,0	794,0	1.065,0	1.770,0	1.264,0
	Bornheim - Baugebiet Rahmenplanung Bornheim-West	1.191.1 2018	2.700,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	200,0	400,0	500,0
	Bornheim - Baugebiet zw. Reuterweg, Hordorfer Weg u. Schoneweg	1.150.4 2025	210,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Baugebiet zw. Reuterweg, Hordorfer Weg u. Sechtemer Weg	1.150.5 2025	180,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 05 1. BA (private Erschließung)	1.122.3 2018	1,0	0,0	1,0	0,0	-1,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 05 2. BA (private Erschließung)	1.122.3 2018	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 08	1.167.1 2025	330,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 10 (private Erschließung)	1.120.6 2017	1,0	0,0	1,0	0,0	-1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 16 (private Erschließung)	1.165.1 2014	3,0	2,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Burgstr. (Netzverknüpfung Burgstraße - Königstraße)	1.110.4 2015	31,0	30,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Kartäuserstraße (Anbindung Bo 23 mittels Druckleitung ans Mischwassernetz)	NEU 2017	80,0	0,0	0,0	0,0	0,0	80,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Königstr. Ablaufitg. f. RÜ 118 Siefenfeldchen b. Bornheimer Bach	1.123.2 2010	633,0	3,0	130,0	5,0	-125,0	200,0	425,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Reuterweg (RÜ 119 - Abschlagsleitung)	1.150.1 2012	135,0	5,0	5,0	0,0	-5,0	5,0	0,0	125,0	0,0	0,0
	Brenig - Baugebiet zw. Klippe und Hellstraße	1.166.1 2021	390,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0
	Brenig - Baugebiet zw. Haasbachstr., Hennesenbergstr. u. Kummenberg	1.400.2 2024	210,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Vennstraße Erschließung	1.162.10 2024	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Karnapsweg Baugebiet	1.164.11 2024	280,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Baugebiet zw. Grünwaldstr., Spitzwegstr. u. Albert-Magnus-Str.	1.164.8 2021	180,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0
	Dersdorf - De 04 Baugebiet zw. Bannweg, Dürerstr. u. Waldorfer Weg (private Erschließung)	1.164.9 2017	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - B.-Plangebiet 206 (zw. Bayerstr., Siegstr., Rheinstraße u. Weingarten)	2.130.7 2014	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Baugebiet an der Hubertusstraße (private Erschließung Gewerbe)	2.112.2 2017	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Baugebiet an der Sebastianstraße (private Erschließung Gewerbe)	2.112.3 2024	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - B.-Plangebiet He 11 (private Erschließung)	2.120.8 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
	Hersel - B.-Plangebiet He 28 (privat Erschließung Mittelweg)	2.111.1 2017	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - B.-Plangebiet He 32 Erschließung Sportplatz, Erttstraße	2.140.5 2014	350,0	280,0	10,0	70,0	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Baugebiet zw. Altenberger Gasse u. Mühlenfeld (Baulückenschließung)	1.713.5 2024	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Baugebiet zw. Altenberger Gasse, Schulstr. u. Lindenstr.	1.604.3 2024	180,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Baugebiet zw. Mühlenfeld, Lindenstraße und Altenberger Gasse	1.713.4 2024	290,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf B.-Plangebiet Ka 03 (private Erschließung)	1.604.2 2015	2,0	1,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Baugebiet zw. Kapellenstr., Bachstr. u. Straußberg	3.300.10 2024	270,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Baugebiet zw. Verdistr., Schottgasse, Vincentstr. u. Brahmstr.	3.300.11 2024	180,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Talstraße Erweiterung (Teilfläche Me 07)	3.300.8 2018	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	55,0	0,0	0,0
	Merten - Baugebiet zw. Kreuzstr., Brucknerstr. u. Bonn-Brühler-Str.	3.300.9 2024	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Baugebiet zw. Lannerstraße u. Händelstraße	3.340.1 2021	770,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0
	Merten - B-Plangebiet Me 15.1 (private Erschließung)	3.410.6 2017	1,0	0,0	1,0	0,0	-1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser	2017
Fünfjahres-Plan, Bornheim	

Stand 18. Okt 2016

Baugruppe	Teilprojekt	ABK	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe					
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2016 T€	2016 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€	
	Merten - B-Plangebiet Me 15.3 (private Erschließung)	3.410.5 2015	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Baugebiet an der Wagnerstraße	3.430.12 2023	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Baugebiet zw. Wagnerstr., Offenbachstr u. Schumannstr.	3.430.13 2024	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Sommersberg (private Erschließung)	3.440.3 2024	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - B-Plangebiet Me 16 Am Mühlenweg	3.480.1 2018	920,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0	250,0	600,0	0,0	0,0
	Merten - Marsdorfer Gasse (Baulückenschließung)	3.410.3 2024	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Offenbachstraße (RW-Kanal von Schulstraße zum Mühlenbach - Einleitungsstelle Offenbachstraße)	3.430.3 2016	140,0	0,0	15,0	5,0	-10,0	0,0	0,0	135,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Straußweg (Kanalneubau zw. Kapellenstr. u. Rochusstr.)	3.300.7 2024	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Baugebiet an der Koblenzer Straße	1.211.1 2019	680,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	80,0	200,0	200,0	0,0
	Roisdorf - Baugebiet am Fuhrweg	1.221.1 2025	390,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Donnerstein Baugebiet	1.310.10 2018	110,0	0,0	10,0	0,0	-10,0	10,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Rösberg - Baugebiet zw. Rüttersweg bis Kuckucksweg (private Erschließung)	3.500.14 2018	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Rösberg - Baugebiet Schwarzwaldstr. zw. Mettenicher Str., Rüttersweg u. Eifelstr.	3.500.15 2024	180,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - Bahnhofstraße zw. Erfurter Straße 8 u. Jupiterstraße (private Erschließung oder im Zuge Sechtem Ost)	3.100.7 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
	Sechtem - Baugebiet zw. Bahnhofstraße u. Eichholzweg (private Erschließung oder im Zuge Sechtem Ost)	3.100.11 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
	Sechtem - Baugebiet zw. Kämpchenweg u. Lüddigstr.	3.100.12 2024	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - Baugebiet an der Eupener Str. zur Walberberger Str.	3.100.13 2024	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - Baugebiet am Staffelsweg (Gewerbe) -WFG-	3.160.1 WFG	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - Baugebiet parallel zur Clementstr.	3.170.1 2024	260,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - B-Plangebiet Se 21 Sechtem Ost (nördlicher Teil)	3.150.1 2018	1.540,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	90,0	150,0	200,0	300,0	0,0
	Sechtem - B-Plangebiet Se 22 Sechtem Ost (süd-westlicher Teil)	3.150.2 2023	800,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Uedorf - Baugebiet an der Isarstraße (private Erschließung)	2.210.3 2021	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0
	Walberberg - Baugebiet am Rheindorfer-Burg-Weg	3.250.1 2025	320,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Baugebiet Am Heiligenhäuschen (zw. L183 u. Bahn)	3.240.1 2025	510,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Baugebiet zw. Annograben / Fronacker	3.200.7 2019	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	40,0	0,0	0,0
	Walberberg - Baugebiet zw. Annograben / Heinrich-von-Berge-Weg	3.200.8 2019	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	250,0	0,0	0,0
	Walberberg - Baugebiet an der Kitzburger Str.	3.200.9 2021	140,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0
	Walberberg - Hauptstraße (eine Haltung bis Ortsrand i.Richt. Merten)	3.200.2 2025	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Baugebiet zw. Blumenstraße, Dahlienstraße u. Gute-Hirt-Pfad	1.606.1 2020	680,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	80,0	100,0	0,0
	Waldorf - Baugebiet zw. Blumenstraße, Kampsweg u. Lücherweg (private Erschließung)	1.610.14 2018	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - B-Plangebiet Wd 53 zw. Blumenstr., Sandstr., Büttgasse u. Schmiedegasse (private Erschließung)	1.605.1 2024	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Tulpenstraße Baugebiet	1.610.2 2024	250,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Widdig - Baugebiet an der Römerstraße	2.320.7 2024	380,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Widdig - Baugebiet an der St.-Georg-Straße	2.321.1 2022	220,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser	2017
Fünfjahres-Plan, Bornheim	

Stand 18. Okt 2016

Baugruppe	Teilprojekt	ABK	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe					
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2016 T€	2016 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€	
	Widdig - Bebauungsplangebiet Wi 14 (Uferweg)	2.321.2 2024	320,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
A200	Kanalerneuerung		29.989,0	2.863,0	2.714,0	1.205,0	-1.509,0	2.241,0	4.080,0	3.480,0	2.310,0	1.780,0	
	Bornheim - Adenauerallee (1 Haltung)	1.200.2 2022	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Bornheim - Apostelpfad (RÜ 115 - Beruhigungsstrecke)	1.151.2 2010	80,0	0,0	80,0	0,0	-80,0	60,0	20,0	0,0	0,0	0,0	
	Bornheim - Botzdorfer Weg (Pohlhausenstr. b. Botzdorfer Weg 17)	1.121.2 2018	275,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	265,0	0,0	0,0	
	Bornheim - Hebbelstr. (hydr. Ern. 2 Haltungen)	1.122.1 2018	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0	0,0	
	Bornheim - Hordorfer Weg (1 Haltung ab Zulauf "Unter der Windmühle")	1.150.7 2021	125,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	125,0	
	Bornheim - Knippstr. (5 Haltungen ab Kartäuserstr.)	1.201.3 2018	250,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	240,0	0,0	0,0	
	Bornheim - Königstr. (Pohlhausenstr. bis Kallenbergstraße)	1.120.7 2009	515,0	510,0	5,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Bornheim - Königstr. (Secundastr. b. Pohlhausenstr.)	1.120.3 2009	1.005,0	1.000,0	5,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Bornheim - Lessingstr. (Botzdorfer Weg b. Quellenweg)	1.121.3 2021	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	
	Bornheim - Pohlhausenstr. (Königstr. bis Bahnübergang)	1.121.1 2009	303,0	300,0	3,0	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Bornheim - Pohlhausenstr. zw. In der Profffläche bis Botzdorfer Weg	1.121.5 2019	210,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	210,0	0,0	0,0	
	Bornheim - Quellenweg (Botzdorfer Weg b. Mittelstein)	1.121.4 2019	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	90,0	0,0	0,0	
	Bornheim - Reuterweg (RU 119 - Beruhigungsstrecke)	1.150.2 2012	90,0	0,0	10,0	0,0	-10,0	10,0	0,0	80,0	0,0	0,0	
	Bornheim - Reuterweg (6 Haltungen ab Hordorfer Weg)	1.150.8 2020	600,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	200,0	400,0	
	Bornheim - Secundastr. (7 Haltungen oberhalb RÜB 117)	1.126.2 2016	400,0	0,0	20,0	0,0	-20,0	30,0	10,0	160,0	200,0	0,0	
	Bornheim - Unter der Windmühle (3 Haltungen ab Hordorfer Weg)	1.150.9 2021	95,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	95,0	
	Bornheim - Waldstr. (2 Haltungen zw. Blütenweg und Quellenweg)	1.130.3 2021	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	
	Bornheim - Zehnhoffstr. (2 Haltungen ab Apostelpfad)	1.151.4 2018	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	
	Brenig - Breite Str. (Vennstraße b. Steinacker)	1.162.4 2019	400,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	380,0	0,0	
	Brenig - Rankenberg (ab Spitzwegstraße bis Küppersgasse)	1.162.9 2025	660,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Brenig - Rankenberg (von Königstraße bis Spitzwegstraße)	1.162.7 2025	450,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Brenig - Rücksgasse (1 Haltung zw. Hs.-Nr. 5 und 11)	1.162.6 2023	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Brenig - Schornsberg (5 Haltungen ab Vinkelgasse)	1.162.8 2023	235,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Dersdorf - Breniger Str. (2 Haltungen ab Grünwaldstraße)	1.164.4 2017	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	180,0	0,0	0,0	0,0	
	Dersdorf - Dürerstr. (5 Haltungen ab Grünwaldstraße)	1.164.2 2017	280,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	180,0	0,0	0,0	0,0	
	Dersdorf - Grünwaldstr. (2 Haltungen ab Albert-Magnus-Straße)	1.164.3 2017	220,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	200,0	0,0	0,0	0,0	
	Dersdorf - Grünwaldstr. (Abschlagsleitung am RÜB 160)	1.600.3 2018	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0	0,0	0,0	
	Dersdorf - Meuserweg, RÜ 150 - Drossel-Beruhigungsstrecke u. Erneuerung Resthaltung	1.500.1 2014	110,0	0,0	50,0	5,0	-45,0	105,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Dersdorf - Rubensweg (2 Haltungen oberhalb Rubensweg 11)	1.164.5 2017	185,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	170,0	0,0	0,0	0,0	
	Dersdorf - Spitzwegstr. (eine Haltung ab Albert-Magnus-Str.)	1.164.7 2018	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	55,0	0,0	0,0	0,0	
	Dersdorf - Spitzwegstr. (eine Haltung ab Breniger Straße)	1.164.6 2017	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	20,0	0,0	0,0	0,0	
	Hemmerich - Friedbergstraße, 1 Haltung	1.710.5 2026	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Hemmerich - Hemberger Straße, 2 Haltungen ab Jennerstraße	1.710.7 2016	185,0	20,0	190,0	155,0	-35,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Hemmerich - Heerweg (2 Haltungen zw. Hs.-Nr. 373 und 389)	1.800.2 2026	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Hemmerich - Jennerstr. (ab Lindenstr. bis Maaßenstraße)	1.710.1 2015	1.000,0	110,0	690,0	850,0	160,0	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Hemmerich - Jennerstr. (Vorflut für Hemberger Straße)	1.710.6 2016	5,0	0,0	5,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Hemmerich - Maaßenstraße, 9 Haltungen ab Jennerstraße u. Abmauerung der Haltung 1710990	1.710.4 2023	475,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
	Hemmerich - Pützgasse (4 Haltungen ab Hemberger Str. und 4 Haltungen zw. Kreuzbergstr. und Heerweg)	1.800.3 2017	255,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	245,0	0,0	0,0	0,0	

Investitionsplan / Bauplan Abwasser 2017
Fünfjahres-Plan, Bornheim

Stand 18. Okt 2016

Baugruppe	Teilprojekt	ABK	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe					
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2016 T€	2016 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€	
	Hemmerich - Rösberger Str. (1 Haltung ab Jennerstraße)	1.710.8 2026	80,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - St.-Agatha-Str. (4 Haltungen ab Jennerstraße)	1.710.9 2023	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Bayerstraße (hydr. Sanierung der Ablauffleitung aus RÜ 212 Bayerstr.)	2.130.6 2012	502,0	27,0	175,0	0,0	-175,0	300,0	175,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Domhofstr. (baul. San. => zw. Moselstr. und Mertensgasse)	2.120.4 2014	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Kleinstraße (hydraul. Sanierung f. Gewerbegebiet)	2.120.5 2025	240,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Moselstraße (hydr. San. zw. Elbestr. und Domhofstraße)	2.120.7 2011	326,0	326,0	10,0	0,0	-10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Rheinstraße (hydr. Sanierung zw. der Wöhlerstraße)	2.120.11 2019	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	90,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Stilllegung Rheinböschungskanal zw. Siegstraße u. Bierbaumstraße	2.130.4 2010	5,0	0,0	5,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Altenberger Gasse (2 Haltungen ab Schulstraße)	1.720.1 2026	145,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Altenberger Gasse (5 Haltungen ab Hs.-Nr. 79)	1.720.2 2026	280,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Buchenstr. (Beruhigungsstrecke für RÜ 174) siehe 1.713.1	1.713.2 2018	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Buchenstr. (eine Haltung unterhalb Altenberger Gasse) - vollständige hydr. Sanierung	1.713.1 2018	310,0	0,0	0,0	5,0	5,0	5,0	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Katzenrinne/Rebenstraße/ Schleifgäßchen Maßnahme aus detaillierte Überflutungsprüfung	1.603.1 2016	280,0	10,0	20,0	20,0	0,0	250,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Lindenstr. (Schulstraße b. Jennerstraße) 1. BA	1.713.3 2015	612,0	455,0	70,0	92,0	22,0	65,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Lindenstr. (Schelmenpfad-RÜ Fichtenweg b. Schulstraße) 2.- 3. BA	1.713.3 2017	1.500,0	25,0	25,0	25,0	0,0	200,0	700,0	550,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - St.-Josefs-Weg (3 Haltungen zw. Hs.-Nr. 6 und 36)	1.604.5 2025	190,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Travenstr. (Rebenstr. b. Uhlstraße + Drosselstrecke f. RÜ 170)	1.700.1 2009	400,0	0,0	400,0	0,0	-400,0	0,0	0,0	400,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Offenbachstr. (Umlegung RW-Kanal zum HRB 4)	3.430.11 2016	1,0	0,0	1,0	0,0	-1,0	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Rösberg - Taunusstr. (hydr. Ern. v. Proffg. b. Bollig, im Zuge Strabau)	3.500.6 2019	115,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	100,0	0,0	0,0
	Roisdorf - An der Wolfsburg (hydr. Ern. einer Haltung)	1.202.2 2018	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	60,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Berliner Str. (hydr. u. baul. Erneuerung 3 Haltungen zw. Hs.-Nr. 13 und 28)	1.350.9 2021	140,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0
	Roisdorf - Donnerstein (Oberdorfer Weg bis Essener Straße)	1.310.3 2010	190,0	10,0	100,0	10,0	-90,0	50,0	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Ehrental (1 Haltung ab Oberdorfer Weg)	1.310.9 2017	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Oberdorfer Weg (Berliner Str. bis Donnerstein)	1.310.4 2010	320,0	20,0	250,0	10,0	-240,0	100,0	190,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Oberdorfer Weg (Berliner Str. bis Donnerstein Bachverrohrung)	NEU 2015	540,0	0,0	250,0	10,0	-240,0	300,0	230,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Rosental (13 Haltungen)	1.250.1 2016	620,0	0,0	50,0	0,0	-50,0	0,0	20,0	400,0	200,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Siefenfeldchen (Drossel- u. Beruhigungsstrecke für RÜ 118)	1.123.3 2010	100,0	0,0	100,0	0,0	-100,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Siegesstr. (4 Haltungen zw. Bahnlinie u. Friedrichstr.)	1.203.3 2017	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	130,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Siegesstr. (eine Haltung auf Höhe Einmündung Pützweide)	1.310.6 2018	85,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	85,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Siegesstr. (RÜ 131 - Beruhigungsstrecke)	1.310.7 2018	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - Maßnahmen aus GEP	3.000.1 2010	10.100,0	50,0	50,0	0,0	-50,0	200,0	250,0	500,0	500,0	500,0	500,0
	Waldorf - Begonienstr. (3 Haltungen, Bergstraße bis Fliederweg)	1.610.8 2020	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0
	Waldorf - Bergstr. (2 Haltungen oberhalb RÜ)	1.620.2 2020	115,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	115,0	0,0
	Waldorf - Edelweißstr. (4 Haltungen ab Hovergasse bis Hs.-Nr. 23)	1.620.4 2021 NEU	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0
	Waldorf - Feldchenweg (hydraul. Sanierung)	1.650.1 2017	315,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Fliederweg (2 Haltungen ab Begonienstraße)	1.610.9 2019	45,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	45,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Heerweg (2 Haltungen ab Straufsberg bis Nelkestraße)	1.610.10 2022	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser	2017
Fünfjahres-Plan, Bornheim	

Stand 18. Okt 2016

Baugruppe	Teilprojekt	ABK	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2016 T€	2016 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
	Waldorf - Hühnermarkt (Schmiedegasse b. Straufsberg)	1.610.4 2018	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	45,0	0,0	0,0
	Waldorf - Kerpengasse (Straufsberg bis Kerpengasse 17)	1.610.5 2018	295,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	280,0	0,0	0,0
	Waldorf - Lilienstr. (4 Haltungen ab Hs.-Nr. 7 bis Hovergasse)	1.620.1 2020	210,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	200,0
	Waldorf - Nelkenstr. (hydr. u. baul. Erneuerung zw. Heerweg u. Husenbergweg)	1.610.11 2022	230,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Nelkenstr. (2 Haltungen ab Husenbergweg bis Hs.-Nr. 21)	1.610.12 2022	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Sandstr. (Abschlagsleitung u. Beruhigungsstrecke für RÜ 163)	1.630.3 2015	150,0	0,0	150,0	0,0	-150,0	50,0	100,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Sandstr. (3 Haltungen zw. Hs.-Nr. 16 und 22)	1.630.4 2021	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0
	Waldorf - Schmiedegasse (Schmiedegasse 28 bis Bergstraße)	1.610.6 2019	310,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	290,0	0,0
	Waldorf - Schmiedegasse (Schmiedegasse 44 bis Hühnermarkt)	1.610.7 2019	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	20,0	270,0
	Waldorf - Straufsberg (3 Haltungen ab Kerpengasse)	1.610.13 2020	195,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	195,0	0,0
	Waldorf - Unterdorfstr. (1 Haltung ab Lilienstraße)	1.620.3 2021	75,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	75,0
A300	Kanalansanierung		11.116,0	2.746,0	1.620,0	1.075,0	-545,0	1.220,0	1.035,0	640,0	640,0	640,0
	Bornheim - Apostelpfad (Linersanierung ab Königstr.)	1.151.1 2010	600,0	0,0	600,0	5,0	-595,0	200,0	395,0	0,0	0,0	0,0
	Stadtgebiet - Kanalsanierungen in geschl. Bauweise (Robotertechnik)	verschiedene	2.918,0	623,0	220,0	195,0	-25,0	300,0	200,0	200,0	200,0	200,0
	Stadtgebiet - Kanalsanierungen in offener Bauweise (punkt. Reparaturen)	verschiedene	2.952,0	692,0	200,0	160,0	-40,0	300,0	200,0	200,0	200,0	200,0
	Stadtgebiet - Kanalsanierungen mit Liner-Technik	verschiedene	3.936,0	1.371,0	220,0	365,0	145,0	400,0	200,0	200,0	200,0	200,0
	Stadtgebiet - Kanalsanierung unvorhersehbare Maßnahmen aus Breitbandversorgung	ohne	140,0	20,0	20,0	20,0	0,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
	Stadtgebiet - Kanalsanierung Straßentwässerungskanäle	NEU 2017	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	20,0	20,0	20,0
	Walberberg - Kölnpfad (Linersanierung zw. Trennbauwerk u. Walberberger Graben)	3.200.11 2015 NEU	370,0	40,0	360,0	330,0	-30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
A400	Kanalbauwerke/-stauräume		19.451,0	1.588,0	1.941,0	930,0	-1.011,0	3.150,0	1.041,0	1.710,0	2.170,0	3.150,0
	Bornheim - Apostelpfad (RÜ 115 Betonsanierung)	1.151.5 2015	30,0	0,0	30,0	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Rahmenplan Bhm-West (Neubau - RVB Bm-West)	1.191.2 2018	1.030,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	400,0	600,0
	Bornheim - Hebbelstraße RRB für B-Plangebiet Bo 05 Kallenberg (private Erschließung)	1.122.2 2018	1,0	0,0	1,0	0,0	-1,0	0,0	1,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Hohlenberg / Hellenkreuz (Neubau - RVB)	1.167.2 2025	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Nähe Sportplatz (RÜB 117 - Neubau)	1.126.1 2016	900,0	0,0	40,0	0,0	-40,0	100,0	30,0	300,0	470,0	0,0
	Bornheim - Peter-Fryns-Platz (Kanalrückhalteraum)	1.120.8 neu	1.080,0	1.070,0	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - RÜB Kartäuserstraße Erneuerung Beckenreinigungsanlage + EMSR Technik	1.126.5 2016	110,0	0,0	110,0	0,0	-110,0	110,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Rankenberg-Königstraße RRB Maßnahme aus Studie zum Vorflutkanal	Neu 2016	2.800,0	0,0	20,0	20,0	0,0	80,0	0,0	0,0	0,0	700,0
	Bornheim - Reuterweg (RÜ 119 - Neubau)	1.150.3 2012	230,0	0,0	30,0	0,0	-30,0	30,0	0,0	200,0	0,0	0,0
	Bornheim - Siefenfeldchen (RÜ 118 - Neubau)	1.123.4 2010	200,0	0,0	200,0	0,0	-200,0	50,0	150,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Bornheimer Bach RÜB 120 (Optimierung Einleitungstelle)	1.200.3 2017	200,0	0,0	50,0	0,0	-50,0	20,0	180,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Bornheimer Bach Vorflutkanal (Optimierung Einleitungstelle)	1.001.1 2017	200,0	0,0	50,0	0,0	-50,0	20,0	180,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Bornheimer Bach zum Vorflutkanal (Flutmulde)	Neu 2016	300,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Wallrafstraße RÜB 112 (Betonsanierung)	1.120.4 2009	59,0	49,0	0,0	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Hellstr. RÜB 140 (Drossel erneuern)	1.400.1 2009	50,0	0,0	50,0	0,0	-50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Rückgasse PW (Ertüchtigung EMSR + Maschinentechnik)	Neu 2019	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Meuserweg RÜ 150 (Erneuerung)	1.500.2 2014	40,0	40,0	10,0	0,0	-10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Ginhofer Str. HRB 181 (Anpassung Drossel)	1.800.4 2016	51,0	1,0	50,0	5,0	-45,0	45,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser 2017
Fünfjahres-Plan, Bornheim

Stand 18. Okt 2016

Baugruppe	Teilprojekt	ABK	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe					
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2016 T€	2016 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€	
	Hemmerich - Ginhofer Str. RÜ 180 (Umbau)	1.800.1 2015	50,0	0,0	50,0	0,0	-50,0	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Travenstr. RÜ 170 (Erneuerung)	1.700.2 2009	140,0	0,0	140,0	0,0	-140,0	0,0	0,0	140,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - MW-Entlastung Kardorf + Waldorf, RRB vor Einleitung Vorflutkanal	1.604.6 2015	3.000,0	135,0	500,0	600,0	100,0	2.000,0	265,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Lannerstraße (Neubau - RRB 334)	3.340.2 2021	410,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0
	Merten - Lortzingstr. RÜB 340 Ertüchtigung EMSR-Technik	Neu 2016	40,0	0,0	40,0	5,0	-35,0	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Lortzingstr. RÜB 340 Errichtung Zaunanlage	Neu 2016	15,0	0,0	20,0	15,0	-5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Martinstr. RÜ 344 (Nachrüst. Tauchwand + Betonsanierung)	3.440.2 2014	80,0	0,0	40,0	0,0	-40,0	80,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Mühlenweg (Neubau - RRB 348)	3.480.2 2018	310,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	60,0	250,0	0,0	0,0	0,0
	Sonderbauwerke allgemein Umbau / Nachrüstung	---	213,0	153,0	10,0	10,0	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	Roisdorf - Heilgersstr. (RW-Pumpe)	1.203.4 2025	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Koblenzerstraße (Neubau - RVB)	1.211.2 2019	410,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	60,0	300,0	0,0
	Roisdorf - Fuhrweg (Neubau - RVB)	1.221.2 2024	230,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Siegesstr. RÜ 131 (Umbau)	1.310.8 (2018)	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Rösberg - RÜB Proffgasse Erneuerung Beckenreinigungsanlage	3.500.17 2016	65,0	0,0	65,0	0,0	-65,0	65,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - An der Grauen Burg (Neubau - RVB)	3.170.2 2024	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - RRB Rosenweiherweg incl. detaillierte Überflutungsprüfung	Neu 2016	2.100,0	0,0	50,0	20,0	-30,0	100,0	0,0	200,0	1.000,0	780,0	0,0
	Sechtem - Sechtem Nord-Ost (Neubau - RKB 316)	3.160.2 2022	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - Sechtem Nord-Ost (Neubau - RVB 316)	3.160.3 2022	1,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - Sechtem-Ost (Neubau - RVB 315)	3.150.3 2018	750,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	500,0	150,0	0,0	0,0
	Uedorf - PW Inselstraße Optimierung der MW-Pumpen auf Weiterleitungsmenge	Neu 2017	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Walberberger Straße (Neubau - RKB 324)	3.240.2 2025	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Walberberger Straße (Neubau - RRB 324)	3.240.3 2025	230,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Blumenstr. RÜB 160 (obenliegende Entlastung)	1.600.1 2010	0,0	0,0	145,0	0,0	-145,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Guter-Hirt-Pfad (Neubau - RRB)	1.606.2 2020	370,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0	100,0	0,0
	Widdig - Lichtweg RRB 233 (Nachrüstung Drossel)	2.320.2 2017	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - RÜB Kölnpfad Erneuerung Beckenreinigungsanlage	3.200.6 2015	105,0	25,0	80,0	80,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - RÜB Kölnpfad Erneuerung EMSR Technik	3.200.6 2015	85,0	5,0	80,0	80,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Blumenstraße RRB incl. obenliegende Entlastung RÜB 160, siehe 1.600.1 Maßnahme aus Studie zum Vorflutkanal Bornheimer Bach	Neu 2016	2.700,0	0,0	20,0	20,0	0,0	80,0	0,0	0,0	0,0	600,0	0,0
	Waldorf - Dahlienstraße PW (Einbau gasdichte Schachtabdeckungen)	Neu 2016	20,0	0,0	15,0	15,0	0,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Dahlienstraße PW (Erneuerung Zaunanlage)	Neu 2016	25,0	0,0	25,0	0,0	-25,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Widdig - St. Georg Straße RÜB Erneuerung Beckenreinigungsanlage	2.320.9 2017	110,0	0,0	0,0	0,0	0,0	110,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sonderbauwerke allgemein Erweiterung Datenfernüberwachung	---	220,0	110,0	10,0	10,0	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
A500	Haus- und Grundstücksanschlüsse		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Allgemeines	---	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
A600	Grundstücke und Gebäude		1.080,0	0,0	100,0	80,0	-20,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0
	Grundenwerb für versch. Regenrückhalteräume zur hydr. Optimierung des Vorflutkanals Bornheim		1.080,0	0,0	100,0	80,0	-20,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0	200,0
A700	Betriebs- und Geschäftsausstattung		322,0	92,0	45,0	15,0	-30,0	135,0	15,0	15,0	15,0	15,0	5,0
	Betriebsführungssoftware Greengate Erweiterung		10,0	0,0	10,0	0,0	-10,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - GIS - Hardware und Software	---	70,0	45,0	10,0	5,0	-5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	0,0
	Bornheim - Digitalisierung von Katasterunterlagen usw., bzw. Einkauf-ALKIS-Daten Programmiererweiterung GIS	---	77,0	47,0	25,0	10,0	-15,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser	2017
Fünfjahres-Plan, Bornheim	

Stand 18. Okt 2016

Baugruppe	Teilprojekt	ABK	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2016 T€	2016 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
	Erweiterung der Datenfernüberwachung (ab 2017 NIVUS)	laufend	165,0	0,0	0,0	0,0	0,0	115,0	5,0	5,0	5,0	5,0
A800	Planungskosten	---	6.628,0	429,0	832,0	222,0	-610,0	802,0	774,0	782,0	807,0	757,0
	Bornheim - Vermessung und Bestandsaufnahme	---	26,0	4,0	2,0	2,0	0,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
	Planungen u. hydraul. Berechnungen unter Berücksichtigung der aktuellen GEP	---	70,0	40,0	5,0	5,0	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	BWK Nachweis Bornheimer Bach Planung und Maßnahmen	NEU 2015	525,0	25,0	50,0	30,0	-20,0	70,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	BWK Nachweis Dickopsbach Planung und Maßnahmen	NEU 2015	515,0	15,0	50,0	20,0	-30,0	80,0	100,0	100,0	100,0	100,0
	Stadtgebiet Bornheim Integrierte Hochwasservorsorge Planung	1.000.4 2014	230,0	230,0	25,0	0,0	-25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Stadtgebiet Bornheim Integrierte Hochwasservorsorge Umsetzung baul. Maßnahmen	1.000.5 2016	4.500,0	0,0	500,0	0,0	-500,0	500,0	500,0	500,0	500,0	500,0
	Sechtem - GEP Aktualisierung für Einzugsgebiet KA Sechtem	---	140,0	115,0	20,0	25,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Aeltersgasse, Detaillierte Überflutungsprüfung	1.120.9 2016	20,0	0,0	20,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Mühlenstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.160.5 2017	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Sechtemer Weg/Hordorfer Weg/ Schoenewegstr./Leo-Koppel-Str. Detaillierte Überflutungsprüfung	1.150.10 2017	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Secundastraße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.126.6 2022	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Dürerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.164.12 2016	15,0	0,0	15,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Aegidiusstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.140.8 2019	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Hersel - Auf der Tränke Detaillierte Überflutungsprüfung	2.140.10 2024	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Bayerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.130.11 2016	15,0	0,0	15,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Elbestraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.120.14 2020	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0
	Hersel - Heisterbacher Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.220.2 2022	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Neckarstr./Domhofstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.120.13 2017	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Weserstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.140.9 2021	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0
	Hersel - Mielweg/Werthstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.140.7 2018	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Kardorf - Barweilerstr./Arnoldstr./St. Josefs-Weg/Baptist-Liebertz-Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.604.8 2016	35,0	0,0	35,0	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Bachstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.300.13 2019	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0
	Merten - Broichgasse/Martinstr./Beethovenstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.430.15 2017	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Mühlenbach (Gewässer) Detaillierte Überflutungsprüfung	3.480.3 2018	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Robert-Stolz-Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.330.1 2018	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	12,0	0,0	0,0	0,0
	Merten - Bungertstraße/Schulzentrum Detaillierte Überflutungsprüfung	3.430.16 2017	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Brunnenallee Detaillierte Überflutungsprüfung	1.300.7 2020	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0
	Roisdorf - Herseler Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.201.6 2021	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0
	Sechtem - Berner Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.100.17 2019	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Sechtem - Graue-Burg-Straße/Wendelinusstraße/Galäerweg Detaillierte Überflutungsprüfung (siehe RRB Rosenweiherweg)	3.100.15 2016	0,0	0,0	30,0	0,0	-30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - Lüddigstraße/Kaiserstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.100.18 2020	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0
	Sechtem - Pinggenstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.100.16 2016	0,0	0,0	10,0	0,0	-10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Uedorf - Bornheimer Straße/Aggerstr. Detaillierte Überflutungsprüfung	2.200.5 2020	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Abwasser 2017
Fünfjahres-Plan, Bornheim

Stand 18. Okt 2016

Baugruppe	Teilprojekt	ABK	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2016 T€	2016 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	2021 T€
	Walberberg - Dominikanerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.210.4 2018	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Hanrathstraße und Kitzburger Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.200.13 2019	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0
	Walberberg - Heinrich-von-Berge-Weg/ Frongasse Detaillierte Überflutungsprüfung	3.200.12 2017	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - HRB 2 am Holzbach Detaillierte Überflutungsprüfung	3.220.6 2020	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0
	Walberberg - Schützenstr./ Oberstraße/ Hauptstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.220.5 2021	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0
	Waldorf - Sandstraße/Büttgasse/ Schmiedegasse Detaillierte Überflutungsprüfung	1.630.5 2016	20,0	0,0	20,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Widdig - Cheruskerstraße, Römerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.320.10 2016	35,0	0,0	35,0	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Widdig - Gotenweg/Kölner Landstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.320.11 2020	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0
	Widdig - Wikingerstr./Burgunderstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.300.3 2017	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0
A900	Werkzeuge und Geräte		215,5	105,5	20,0	10,0	-10,0	24,0	19,0	19,0	19,0	19,0
	Stadtgebiet - Nachrüstung Hülsen f. Einstieghilfe laut FIBU über Erfolgsplan	---	81,5	81,5	10,0	0,0	-10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	zentrale DFÜ - anteilige Kosten	---	24,0	4,0	0,0	0,0	0,0	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
	Arbeitsgeräte und Inventarbeschaffung	---	105,0	20,0	10,0	10,0	0,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
	Trainingsgeräte gemäß BGR 126	NEU	5,0	0,0	5,0	0,0	-5,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt			85.194,5	8.144,5	7.448,0	3.621,0	-3.827,0	8.072,0	7.958,0	7.911,0	7.931,0	7.815,0

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

24.11.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 874/2016-SBB

Stand 18.10.2016

Betreff Option zur Umsatzsteuergestaltung**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis und beschließt, von der Option gemäß § 27 Abs. 22 UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage Gebrauch zu machen. Er beauftragt den Vorstand, die Optionserklärung bis spätestens 31.12.2016 abzugeben.

Sachverhalt

Nach Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag im September 2015 hat der Bundesrat am 16.10.2015 dem sogenannten Steueränderungsgesetz 2015 zugestimmt, welches u.a. den neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) enthält, der das Umsatzsteuerrecht der öffentlichen Hand grundsätzlich neu regelt.

Kern der Neuregelungen ist insbesondere die Entkoppelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand von dem Vorliegen eines körperschaftsteuerlichen Betriebs gewerblicher Art (BgA).

Zudem enthält das Gesetz eine komplexe Übergangsregelung für die erste Anwendung des neuen Rechts bzw. zur zeitlich befristeten Weiteranwendung des alten Umsatzsteuerrechts der öffentlichen Hand.

Regelungsgehalt des § 2b UStG n.F. "Juristische Personen des öffentlichen Rechts"

Für die Tätigkeit der öffentlichen Hand gelten künftig folgende Grundsätze:

- Auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen werden künftig der Umsatzsteuer unterliegen, soweit nicht eine der Steuerbefreiungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes oder insgesamt die Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro greift.
- Hoheitliche Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterliegen dagegen nur dann der Umsatzsteuer, wenn die Nichtversteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Nach § 2b Abs. 2 UStG n.F. liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere dann nicht vor, wenn
 - der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder
 - vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht einer Steuerbefreiung unterliegen.

Die vorstehenden Regelungen gehen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Berücksichtigung spezifischer öffentlicher Belange zurück. Sie sind nicht abschließend, so dass die Finanzverwaltung in jedem Einzelfall im Rahmen einer Gesamtwürdigung durchaus zu einer Nichtbesteuerung wegen fehlender Wettbewerbsrelevanz der Leistung kommen kann. In einem noch zu erstellenden Anwendungserlass sollen Anwendungshilfen für die Praxis gegeben werden.

In Bezug auf die interkommunalen Beistandsleistungen regelt § 2b Abs. 3 UStG n.F., dass

- für die "klassische" Amtshilfe auf Gebieten, die schon aufgrund gesetzlicher Bestimmungen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehalten sind, die Steuerbarkeit ausgeschlossen ist
- keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, wenn die Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen durch gemeinsame spezifisch öffentliche Interessen bestimmt ist, von deren Vorliegen ausgegangen werden kann, wenn die Leistungen
 - auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,
 - dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen sowie
 - ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und
 - der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Übergangsregelung

Der durch das Steueränderungsgesetz 2015 neu einzufügende § 27 Abs. 22 UStG n.F. normiert eine Übergangsregelung, um den betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen. Danach ist die Neufassung des § 2b UStG erst auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Darüber hinaus kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklärt werden, dass die alte Rechtslage für maximal weitere vier Jahre Anwendung finden soll. Diese Erklärung muss bis zum 31.12.2016 abgegeben werden.

Seitens des den Stadtbetrieb Bornheim beratenden Steuerberaters wird empfohlen, die Option nach § 27 Abs. 22 UStG zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage zu erklären.

Diese Empfehlung begründet sich insbesondere darin, dass

- Leistungen mit Vorsteuerabzug bereits heute schon steuerpflichtig behandelt werden
- eine Zusammenarbeit mit der Stadt Bornheim potentiell in Teilen zukünftig steuerpflichtig sein wird
- vertragliche Gestaltungen noch nicht abgeschlossen sind
- der Anwendungserlass des BMF noch nicht vorliegt und
- eine nicht unerhebliche Ausweitung der Deklarationspflichten entstehen wird.

Dem Rat der Stadt Bornheim wird seitens der Verwaltung ebenfalls empfohlen, in seiner Sitzung am 27.10.16 zu beschließen, von der Option Gebrauch zu machen.

Die Übergangsfrist bis 2020 wird der Stadtbetrieb Bornheim zusammen mit der Stadt Bornheim nutzen, um einen Maßnahmenplan zur Implementierung von Prozessen zu beschreiben und die erforderlichen Schritte zur Umsetzung in der EDV zu definieren. Dies schließt insbesondere die Gestaltung und umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Verträgen ein.

Hinsichtlich dieses Maßnahmenplans und dessen Umsetzung wird der Vorstand dem Verwaltungsrat in der Folge berichten.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

24.11.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 878/2016-SBB

Stand 18.10.2016

Betreff Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**1. Aktuelle Ertragszahlen der PV Anlagen****PV Anlage Rathaus (60,22 kWp)**

Monat	2013	2014	2015	2016
Januar	815	660	715	748
Februar	1.152	1.055	1.155	1.225
März	2.289	1.420	922	1.455
April	5.165	5.079	4.925	5.268
Mai	6.725	7.479	6.738	7.179
Juni	8.955	8.710	8.315	8.055
Juli	11.300	9.623	10.480	7.982
August	7.937	7.255	6.853	6.173
September	6.019	5.843	3.639	4.155
Oktober	2.279	2.015	2.830	
November	810	685	2.355	
Dezember	830	615	802	
Gesamt	54.276	50.439	49.729	

PV Anlage Europaschule (132,6 kWp)

Monat	2013	2014	2015	2016
Januar	527	1.562	944	1.713
Februar	1.526	2.328	1.419	2.884
März	3.069	5.343	3.308	4.015
April	4.946	6.065	5.720	5.955
Mai	5.178	7.182	6.306	6.475
Juni	5.893	7.970	11.022	8.837
Juli	6.758	6.233	8.064	6.801
August	5.320	1.972	5.255	6.616
September	3.874	3.833	6.671	5.180
Oktober	2.250	2.332	4.039	
November	1.036	1.160	2.296	
Dezember	1.147	490	1.728	
Gesamt	41.524	46.470	56.772	

PV Anlage AvH Gymnasium (23,4 kWp)

Monat	2013	2014	2015	2016
Januar	348	105	185	134
Februar	697	423	458	278
März	1.599	1.097	742	812
April	2.285	1.562	1.624	1.695
Mai	2.566	1.932	1.609	1.825
Juni	2.915	1.980	1.812	1.917
Juli	3.281	2.082	1.992	1.715
August	2.615	1.790	1.805	1.687
September	1.559	1.045	971	1.925
Oktober	937	608	569	
November	467	224	258	
Dezember	305	133	257	
Gesamt	19.574	12.981	12.282	

PV Anlage Stadtbetrieb (35,15 kWp)

Monat	2013	2014	2015	2016
Januar	585	415	515	488
Februar	889	705	675	785
März	1.022	1.038	1.055	1.063
April	1.855	1.796	1.812	2.123
Mai	6.505	5.937	5.999	6.341
Juni	5.356	5.389	5.073	4.651
Juli	4.567	4.312	4.055	4.275
August	4.592	3.993	3.655	4.088
September	3.986	3.628	2.782	3.155
Oktober	1.912	1.715	2.175	
November	755	809	1.455	
Dezember	508	421	580	
Gesamt	32.532	30.158	29.831	

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

24.11.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 879/2016-SBB

Stand 18.10.2016

Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**1. Veranstaltungen, Aktionen und Projekte:**

- **Verschiebung Schließphase:** Für die Arbeiten zur Edelstahlauskleidung für das Warmbecken wird die jährliche Schließphase von Dezember 2016 verschoben auf 20.02. bis 05.03.2017. Die Schulen und Vereine wurden bereits entsprechend informiert, um ihnen genügend Zeit für entsprechende Dispositionen zu geben.
- **Einführung Familien-Nachmittag:** Das kostenlose Spielangebot samstags wurde Anfang Oktober eingeführt. Entgegen der Aussage im letzten Bericht wird dabei neben dem Springerbecken auch das Variobecken in der Wassertiefe angepasst. Abgesehen von einzelnen Misstönen seitens der Sportschwimmer ist die restliche Resonanz sehr positiv. Dem Angebot wird eine Anlaufphase von 4 Monaten zugestanden, dann wird entschieden, ob sich dadurch messbare Besucherzuwächse generieren ließen.
- **RheinlandCard:** Derzeit wird die redaktionelle Gestaltung der Seite für das HFB erarbeitet und abgestimmt sowie die technischen Voraussetzungen für die Einführung der RheinlandCard geprüft.

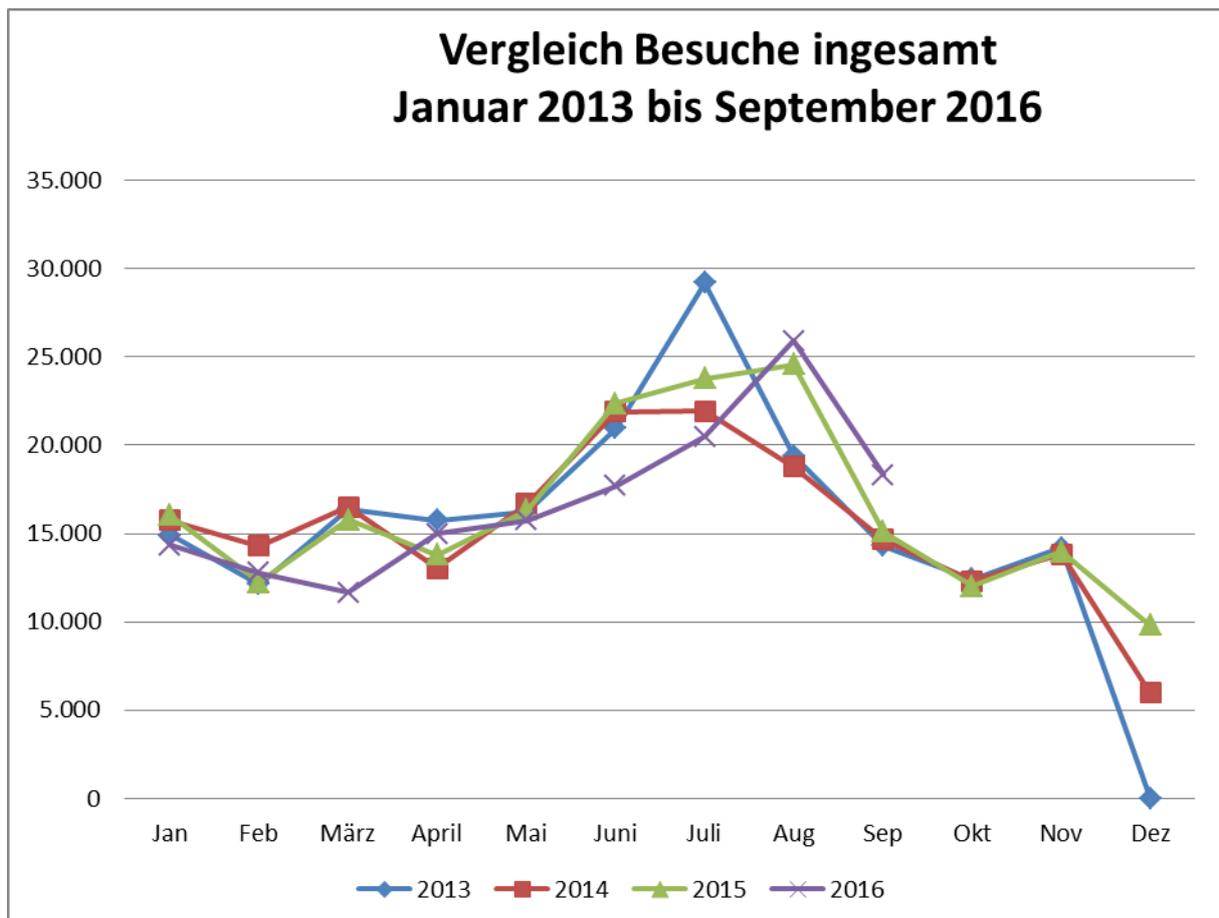
2. Besuchszahlen

Die Besuchszahlen von Januar bis September 2016 liegen mit 151.892 um 5,0 % unter denen des Vorjahreszeitraums mit 159.950. Die Verkaufszahlen der Schwimmtarife im September 2016 stiegen gegenüber September 2015 um 74,8%. Der Unterschied der Schwimmtarife im Vergleich zum Vorjahreszeitraum Januar bis September konnte auf -3% gegenüber -7,9% aus dem Zeitraum Januar bis August verringert werden. Durch die außergewöhnlich sommerliche Witterung im September 2016 sanken die Verkaufszahlen der Kombitarife im September 2016 um 10,8% gegenüber September 2015. Im Zeitraum Januar bis September 2016 liegt der Rückgang bei 5,6% gegenüber dem Vergleichszeitraum 2015

In der folgenden Tabelle sind Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

Monat	2013	Unterschied	2014	Unterschied	2015	Unterschied	2016
Jan	14.925	5,5%	15.744	1,7%	16.018	-10,4%	14.349
Feb	12.116	18,0%	14.302	-14,6%	12.219	4,5%	12.766
März	16.403	0,6%	16.508	-4,4%	15.785	-26,2%	11.645
April	15.741	-17,2%	13.041	5,8%	13.804	8,5%	14.972
Mai	16.203	2,9%	16.673	-2,0%	16.333	-3,6%	15.748
Juni	20.955	4,5%	21.893	2,1%	22.356	-20,8%	17.711
Juli	29.201	-24,9%	21.932	8,4%	23.766	-13,8%	20.476
Aug	19.376	-3,0%	18.790	30,8%	24.581	5,4%	25.916
Sep	14.311	2,5%	14.668	2,9%	15.089	21,3%	18.310
Okt	12.415	-0,9%	12.306	-2,5%	12.000		
Nov	14.186	-2,5%	13.838	1,0%	13.980		
Dez	5	119200,0%	5.965	64,3%	9.803		
Summe	185.835	-0,1%	185.660	5,4%	195.732	-5,0%	151.892

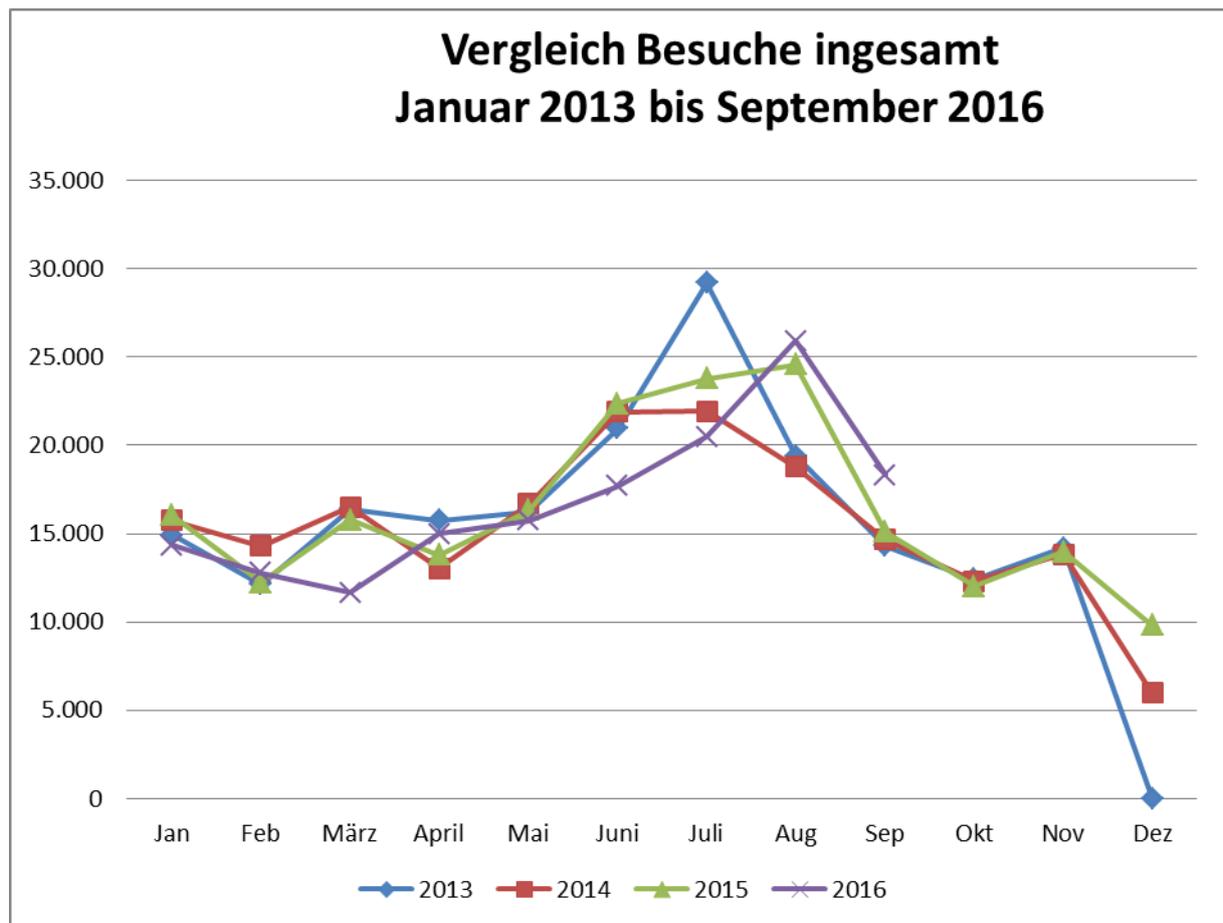
Die folgende Grafik zeigt die Besuchsentwicklung von Januar 2013 bis September 2016 im Monatsvergleich:



In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen zur unteren Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat dargestellt:

Monat	2013 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2014 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2015 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2016 Kombi + Schwimmen
Jan	8.890	-2,0%	8.716	16,2%	10.127	-10,8%	9.031
Feb	6.473	27,6%	8.259	-22,5%	6.400	20,6%	7.718
März	10.968	-18,2%	8.967	-1,0%	8.874	-21,0%	7.010
April	9.006	0,8%	9.078	0,6%	9.130	-6,2%	8.567
Mai	10.211	4,5%	10.675	-6,9%	9.938	11,2%	11.053
Juni	14.191	15,2%	16.345	-10,0%	14.705	-24,3%	11.126
Juli	22.591	-14,4%	19.349	22,8%	23.766	-25,9%	17.610
Aug	17.495	-5,6%	16.518	24,2%	20.517	14,7%	23.541
Sep	8.590	-6,7%	8.013	-8,1%	7.365	55,6%	11.462
Okt	8.173	8,5%	8.864	-11,4%	7.852		
Nov	8.121	-8,6%	7.426	4,3%	7.746		
Dez	0	#DIV/0!	3.174	32,4%	4.201		
Summe	124.709	0,5%	125.384	4,2%	130.621	-3,3%	107.118

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Verkaufszahlen der Schwimm- und Saunatarife von Januar 2013 bis September 2016 im Monatsvergleich:



Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

24.11.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 880/2016-SBB

Stand 18.10.2016

Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Neuer Gärtnermeister**

Zum 17.10.2016 ist die ausgeschriebene Stelle des Gärtnermeisters nachbesetzt worden. Der neue Kollege hat sich bereits bei seinen Ansprechpartnern der Stadt Bornheim vorgestellt und sich in sein Aufgabengebiet grob eingearbeitet.

Kooperation mit Bauhof Alfter

Noch in diesem Jahr findet ein Termin mit Vertretern des Bauhofes Alfter und SBB statt, bei dem Möglichkeiten der Zusammenarbeit ausgelotet werden sollen. Bereits seit einiger Zeit pflegt der SBB Kunstrasenplätze in Alfter. Gegenseitige Unterstützung bei der Unterhaltung von an der jeweiligen Stadt- /Gemeindegrenze liegenden Flächen oder evtl. gemeinsame Geräteanschaffung (z. B. Unkrautentfernung auf Friedhofswegen) stehen auf der Tagesordnung.

Neue Dienst- und Schutzkleidung

Die Dienst- und Schutzkleidung der Mitarbeiter des SBB wurde ausgetauscht. Aus Gründen der Arbeitssicherheit müssen Mitarbeiter des SBB, die in Bereichen des öffentlichen Straßenverkehrs arbeiten, mit spezieller Warnschutzkleidung ausgestattet werden. Die neue Farbordnung beim Baubetrieb lautet grob: Gelb – Grünflächenunterhaltung, Orange – Straßenunterhaltung. Insgesamt wurden für zweitausend Euro Jacken und Hosen mit speziellen Reflektoren angeschafft.

Sachstand Breitbandverkabelung

Der Ausbau des öffentlichen Netzes unter Regie des SBB ist abgeschlossen.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

24.11.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 881/2016-SBB

Stand 18.10.2016

Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt**Entsorgung von Friedhofsabfällen**

In der vergangenen Zeit hatte der Stadtbetrieb im Rahmen der Entsorgung von Friedhofsabfällen (Bio/Kunststoffe) einige Probleme zu bewältigen. Zum einen kam es gehäuft zu krankheitsbedingten Personalengpässen und zum anderen gab es zunächst einen Defekt am Fahrzeugaufbau und aktuell an der Fahrzeugelektronik des speziell für die Korbleerung auf den Friedhöfen eingesetzten Fahrzeugs. Der Müll wurde in dieser Zeit durch Mitarbeiter des SBB von Hand auf Anhänger verladen. Der zeitliche Mehraufwand führte vereinzelt zu übervollen Müllkörben auf den Friedhöfen. Um zukünftig derartigen Engpässen besser begegnen zu können, hat der SBB daher im Rahmen einer Angebotsbeziehung nach einer Lösung durch den Einsatz einer Fremdfirma gesucht und gefunden. So wird Ende Oktober/Anfang November der Abfall auf den Friedhöfen für einen Zeitraum von drei Wochen durch ein Fremdunternehmen beseitigt.

Sanierung von Friedhofswegen

Erneut sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen am Wegenetz in Walberberg erforderlich. Im Bereich des Ehrenfriedhofes müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit etwa 50 m Wegfläche grundlegend erneuert werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 15.000 €. Im Wirtschaftsplan des SBB sind jährliche Sanierungsmaßnahmen für alle Friedhofswegen in Höhe von 25.000 € vorgesehen.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

24.11.2016

öffentlich

Vorlage Nr. 882/2016-SBB

Stand 18.10.2016

Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des Stadtbetriebes Bornheim - Abwasserwerk - sind folgende Kanalbaumaßnahmen in 2016 in der Ausführung oder Planung:

Kanalneubau (A 100):Hersel

Erfstraße: Die Arbeiten zur erstmaligen abwassertechnische Erschließung des neuen Sportplatzgeländes an der Erfstraße in Hersel sind abgeschlossen. Die Inbetriebnahme des neuen MW-Kanals sowie die VOB-Abnahme fanden bereits statt, lediglich die Schlussrechnung u. die Mängelbeseitigung stehen noch aus.

Kanalerneuerungen (A 200):Bornheim

Königstraße/Pohlhausenstraße: Die Kanalbauarbeiten in der Königstraße sind einschließlich Sanierung der Kanalhausanschlüsse abgeschlossen. Die Königstraße wurde für den Verkehr am 06.07.2015 freigegeben. Die VOB-Abnahme fand im Dezember 2015 statt. Inzwischen liegen ca. 77 % der Schlussrechnungen der Grundstücksanschlussleitungen vor. Die restlichen Schlussrechnungen einschl. Hauptkanalbaumaßnahme wurden inzwischen als Vorabzug vorgelegt. Nach Korrektur wurde für November die Endausfertigung in Aussicht gestellt.

Kardorf/Hemmerich

Lindenstraße/Jennerstraße: Die Umsetzung der Maßnahme begann in der 28. KW 2015 mit der abschnittsweisen Erneuerung der Wasserleitung. Die Wasserleitungsarbeiten werden zurzeit im 6. Bauabschnitt durchgeführt. Der 7. Bauabschnitt soll bis Ende 2016 abgeschlossen werden. Derzeit werden Kanalbauarbeiten in der Jennerstraße zwischen Hemberger Straße und Petersbergstraße durchgeführt. Im Zuge der Ausschreibungsphase der Maßnahme war eine Ausführungszeit vom 06.07.2015 bis 09.09.2016 vorgesehen. Auf Grundlage des inzwischen aktualisierten Bauzeitenplanes wird die Maßnahme in Abhängigkeit von den zu erwartenden Witterungsbedingungen voraussichtlich erst Mitte bis Ende Februar 2017 abgeschlossen werden können. Als Gründe hierfür sind hauptsächlich der in diesem erforderlichen Umfang unvorhergesehene Bodenaustausch und die Entsorgung teerpechbelasteten Bodenmaterials zu nennen. Weiterhin waren die zusätzliche Leerrohrverlegung für Lichtwellenleiterkabel sowie zusätzliche Umverlegungen der Gasleitung erforderlich. Durch die zusätzlichen Leistungen und zeitweise widrige Witterungsbedingungen entsteht aller Voraussicht nach eine Verschiebung des Bauendes von etwa 5-6 Monaten.

Roisdorf

Donnerstein / Oberdorfer Weg / Ehrental:

Auf Grundlage der aktuellen Generalentwässerungsplanung wird mit dieser Baumaßnahme eine hydraulische Sanierung der Kanäle in den o.g. Straßen geplant. Die Planungen wurden Anfang 2015 wieder aufgenommen, nachdem diese Maßnahme im Jahr 2012 mit Zustimmung des damaligen Betriebsausschusses verschoben wurde.

Die vorgesehene Kanalerneuerung soll gemeinsam mit dem Straßenendausbau (Stadt Bornheim) sowie mit der Ertüchtigung der Bachverrohrung (Stabsstelle Umwelt u. Agenda) geplant, ausgeschrieben und ausgeführt werden. Die vorgesehene Zeitschiene zur Kanalerneuerung steht somit in Abhängigkeit des Gesamtprojektes.

Die Kanalplanung ist derzeit in der Entwurfsphase. Hier sind noch die im Zuge der Entwurfsplanung des Straßenendausbaus sowie die neuen Erkenntnisse der Ableitung der Außengebietswässer, Oberflächenentwässerung etc. zu berücksichtigen und entsprechend einzuarbeiten. Dies gilt auch für die evtl. vorgesehene Wohnbebauung im oberen Bereich des Donnersteins.

In einer Anliegerversammlung am 07.06.2016 wurde die Gesamtmaßnahme im Rathaus der Stadt Bornheim den Grundstückseigentümern u. Anliegern vorgestellt.

Grundsätzlich empfiehlt das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim eine gesamtheitliche Tiefbaumaßnahme aller Gewerke:

Erneuerung der Wasserversorgung (Wasserwerk), Kanalerneuerung (Abwasserwerk), Straßenendausbau (Stadt Bornheim), sowie die Ertüchtigung der Bachverrohrung (Stabsstelle Umwelt u. Agenda) zur Nutzung der Synergien. Gemäß gültigem Abwasser-Beseitigungskonzept sollte die Erneuerung des Kanals 2015 begonnen werden. Falls es zu einer Verschiebung einer Baumaßnahme kommt ist diese zu begründen. Solange die Aufsichtsbehörde der Begründung folgt, ist diese weiterhin möglich, jedoch ist eine zeitnahe Umsetzung (2017 u. 2018) auch auf Grundlage der hydraulischen Berechnung u. zur Steigerung des Entwässerungskomforts der Grundstückseigentümer anzustreben.

Nach aktuellem Stand werden in folgende Teilabschnitte Kanalbauarbeiten durchgeführt, vorh. Grundstücksanschlussleitungen werden je nach Zustand erneuert:

1. Donnerstein von Donnerstein Haus-Nr. 32 bis Oberdorfer Weg

Aufgrund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation wird dieser Kanal erneuert. Zusätzlich ist es erforderlich, die vorh. Bachverrohrung DN 500 wegen der geringen Überdeckung von lediglich rd. 50 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu erneuern.

2. Oberdorfer Weg von Donnerstein bis Berliner Straße

Aufgrund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation wird dieser Kanal erneuert. Zusätzlich ist es erforderlich, die vorh. Bachverrohrung DN 500 wegen der geringen Überdeckung von lediglich rd. 50 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu erneuern.

3. Oberdorfer Weg von Berliner Straße bis Ehrental

Die Stadt Bornheim beabsichtigt auch den Vollausbau des Oberdorfer Weges im o.g. Abschnitt. Aufgrund der geringen Überdeckung von lediglich rd. 50 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit der vorhandenen Bachverrohrung DN 500 wird die Bachverrohrung vor Beginn der Straßenbauarbeiten erneuert. Kanalbauarbeiten am Mischwasserkanal sind in diesem Abschnitt (Baujahr 1992) nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

4. Ehrental von Oberdorfer Weg bis Ehrental Haus-Nr. 23

Aufgrund der nicht ausreichenden hydraulischen Leistungsfähigkeit der vorhandenen Mischwasserkanalisation werden 2 Haltungen im o.g. Bereich erneuert. Zusätzlich ist es erforderlich, die vorh. Bachverrohrung DN 600 wegen der geringen Überdeckung von lediglich rd. 30 cm und der nicht ausreichenden Tragfähigkeit vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu erneuern.

Kanalsanierung (A 300):

Stadtgebiet

- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2014/15 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurden baulich abgeschlossen. Restarbeiten wurden durchgeführt. Die Abnahme wurde durchgeführt. Zusätzlich wurde noch die Sanierung der schadhafte Teilstrecke des Kanals im Kölnpfad im Bereich Walberberger Graben, die in offener Bauweise saniert werden muss, beauftragt. Das Auslassbauwerk ist inzwischen hergestellt. Des Weiteren wurden Grabenprofilierungsarbeiten durchgeführt und abgeschlossen. Die Abnahme wurde durchgeführt. Die bauausführende Firma hat die zeitnahe Abrechnung in Aussicht gestellt.
- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2014/15 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim wurde baulich abgeschlossen. Restarbeiten wurden durchgeführt. Die Abnahme durchgeführt.
- Die punktuellen Kanalreparaturen in offener Bauweise 2015/16 in verschiedenen Ortschaften von Bornheim werden derzeit durchgeführt.
- Die Kanalsanierung in geschlossener Bauweise 2015/16 werden derzeit durchgeführt.

Bornheim

Bornheim - Apostelpfad (Linersanierung ab Königstr.):

In einer Anliegerversammlung am 28.06.2016 wurde die Gesamtmaßnahme im Rathaus der Stadt Bornheim den Grundstückseigentümern u. Anliegern vorgestellt.

Grundsätzlich empfiehlt das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim eine gesamtheitliche Tiefbaumaßnahme aller Gewerke:

Erneuerung der Wasserversorgungsleitungen (Wasserwerk), Kanalsanierung (Abwasserwerk), Straßenendausbau (Stadt Bornheim), zur Nutzung der Synergien. Gemäß gültigem Abwasserbeseitigungskonzept sollte die Sanierung des Kanals 2016 begonnen werden.

Falls es zu einer Verschiebung einer Baumaßnahme kommt ist diese zu begründen. Solange die Aufsichtsbehörde der Begründung folgt, ist diese weiterhin möglich, jedoch ist eine zeitnahe Umsetzung zustandsbedingt anzustreben.

Walberberg

Kölnpfad (Linersanierung zw. Trennbauwerk und Walberberger Graben): Im Zuge der turnusmäßigen Kanal-TV-Befahrung wurden im Kanal zwischen Trennbauwerk und Walberberger Graben massive Schäden festgestellt, die eine umgehende Sanierung erfordern. Dazu wird die Kanalstrecke mit einem Liner ausgestattet und das Auslaufbauwerk aus statischen Gründen erneuert. Der Linereinbau erfolgte zwischenzeitlich. Die Restarbeiten sind abgeschlossen. Die Abnahme wurde durchgeführt.

Kanalbauwerke/-stauräume (A 400):

Bornheim

Peter-Fryns-Platz: Der Bau des Regenrückhalteraumes mit 1.000 m³ Inhalt wurde abgesehen von Restarbeiten bis Ende April 2015 abgeschlossen. Die technische Ausrüstung des Beckens wurde ebenfalls durchgeführt. Die Abnahme fand statt und die Schlussrechnung

liegt vor.

Kardorf-Waldorf, Optimierung der Mischwasserentlastung

Folgende Maßnahmen sind zur Optimierung der Mischwasserentlastung in Kardorf- und Waldorf vorgesehen:

1. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2015 – 2. Halbjahr 2016)

- 1.1) Kardorf - Lindenstraße (ab Schulstraße bis Jennerstraße)
- 1.2) Hemmerich - Jennerstraße (ab Lindenstraße bis Maaßenstraße)
- 1.3) Hemmerich - Hemberger Straße (2 Haltungen ab Jennerstraße)

Bei diesen im Bau befindlichen Maßnahmen werden ca. 740 m vorhandene Kanalrohre in offener Bauweise ausgebaut und durch neue, größere Rohre ersetzt.

2. Bauabschnitt (2. Halbjahr 2016 – 2. Halbjahr 2017)

- 2.1) Waldorf / Kardorf – Dorner Kuhlweg, Kölnfuhr, Fichtenweg
Neubau eines Abschlagkanals von ca. 975 m Länge vom RRB Dorner Kuhlweg bis zur Pappelstraße. Der Innendurchmesser des Abschlagkanals beträgt DN 1600.
- 2.2) Kardorf - Kreuzungsbereich Fichtenweg / Pappelstraße
Neubau eines Regenüberlaufbauwerkes
- 2.3) Waldorf - Dahlienstraße / Dorner Kuhlweg
Erweiterung des Regenrückhaltebeckens von zurzeit ca. 3.000 m³ auf 9.065 m³ Volumen.
- 2.4) Anpassung der Wasserversorgung im Bereich Fichtenweg / L 183 Pappelstraße

3. Bauabschnitt (1. Halbjahr 2018 – 1. Halbjahr 2019)

- 3.1) Kardorf - Pappelstraße L 183 (ab RÜ Fichtenweg bis Lindenstraße)
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 50 m, Austausch des vorhandenen Eiprofils 700/1050 gegen Rohre in DN 1600
- 3.2) Kardorf - Lindenstraße (ab Pappelstraße bis Schelmenpfad)
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 170 m, Austausch des vorhandenen Eiprofils 700/1050 und DN 600 gegen Rohre in DN 1600 und DN 1200. Rückbau des vorhandenen Regenüberlaufs. Der Ablauf zum Vorflutkanal Bornheimer Bach wird verschlossen.
- 3.3) Kardorf - Lindenstraße (ab Schelmenpfad bis Schulstraße)
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 440 m, Austausch der vorhandenen Rohre DN 600 und DN 500 gegen Rohre in DN 1000, DN 800 und DN 700. Weiterhin erfolgt der Anschluss an die dann bereits durchgeführte Maßnahme aus Bauabschnitt 1.
- 3.4) In den o.g. Abschnitten von 3.1 bis 3.3
Umverlegung der vorh. Lichtwellenleitung vom Kanal in einen Graben
- 3.5) Kardorf - Buchenstraße (ab Lindenstraße bis Altenberger Gasse)
Kanalerneuerung auf einer Länge von ca. 175 m, Austausch des vorhandenen Eiprofils 600/900 gegen Rohre in DN 900. Aufgrund einer aktuellen hydraulischen Überprüfung der Kanalanlage im o.g. Abschnitt wird der vorh. Kanal (Baujahr 1963) erneuert.

Zeitplanung

Über die Vergabe der Tiefbauleistungen zum 2. Bauabschnitt wurde in der Verwaltungsrats-sitzung am 06.07.2016 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung entschieden. Der Baubeginn war seitens der baubeauftragten Firma Sonntag aus Personalgründen erst ab Mitte September 2016 im Bereich der Bahnquerung Kölnfuhr/Fichtenweg möglich. Die Kanalbaumaßnahme wurde am 20.09.2016 begonnen.

Eine Bürgerinformation vom 14.07.2016 zum bevorstehenden Baubeginn wurde den Grundstückseigentümern, die entlang der Kanalbaumaßnahme ein Gebäude oder eine landwirtschaftlich genutzte Fläche besitzen, zugestellt. Die Ortsvorsteher von Kardorf, Waldorf und Hemmerich, sowie der Ortslandwirt von Bornheim, erhielten diese Bürgerinformation vorab zur Kenntnis.

Eine Presseinformation wurde am 10. September 2016 veröffentlicht.

Die Durchführung aller 3 Bauabschnitte sollte ohne Betrachtung aller Unwägbarkeiten in 2019 abgeschlossen werden.

Walberberg.

Ertüchtigung Beckenreinigungseinrichtung RÜB Kölnpfad

Auf Grund betrieblicher Erfahrungen der zurückliegenden Jahre musste festgestellt werden, dass die Reinigungswirkung der vorhandenen Beckenreinigungseinrichtung (Wirbeljet) unzureichend ist. Im Zuge einer 2014 durchgeführten Energieeffizienzanalyse an abwassertechnischen Anlagen wurde darüber hinaus bestätigt, dass der Energieaufwand im Verhältnis zur Reinigungsleistung im Missverhältnis steht. Um langfristig und wirtschaftlich gute Reinigungsleistung zu erzielen werden die vorhandenen Wirbeljet's gegen eine Spülkippe ausgetauscht. Im Zuge dieser Maßnahme wird die EMSR-Technik erneuert. Die Maßnahme wurde beschränkt ausgeschrieben und in der Sitzung des Verwaltungsrates vom 24.05.2016 vergeben. Die für Mitte Juni bis Mitte August 2016 vorgesehene Durchführung der Maßnahme ist aus betriebstechnischen Gründen der bauausführenden Firma auf Mitte September bis Mitte November 2016 verschoben.

Allgemein:

Dichtheitsprüfung

Die Rechtsgrundlage für die Dichtheitsprüfung ist die „Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SüwVO Abw) vom 17.10.2013. Sie wurde am 08.11.2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW bekannt gemacht und trat am Folgetag in Kraft.

Seit dem 02.01.2014 ist eine Mitarbeiterin des Stadtbetriebs Bornheim an 4 Tagen/Woche eingesetzt, um die Unterrichts- und Beratungspflicht gem. § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW zu gewährleisten. Das Konzept für die optimale Umsetzung der Prüfpflichten wurde erarbeitet und bisher folgendermaßen umgesetzt:

Auf Bornheimer Stadtgebiet liegen ca. 3300 Liegenschaften im Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Wesseling-Urfeld. Ca. 2800 Grundstückseigentümer wurden im Jahr 2014 nach Ortschaften gestaffelt angeschrieben und über die neue Regelung zur Zustands- und Funktionsprüfung informiert. Dem Anschreiben beigefügt wurde ein Informationsflyer sowie eine Antwort-Postkarte mittels der die Eigentümer um Mitteilung des Baujahres gebeten wurden. Diese Angabe wird zur Ermittlung der Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung der einzelnen Abwasserleitungen benötigt.

Ende November 2015 wurden 950 Erinnerungsschreiben aufgrund der Vielzahl fehlender Antworten verschickt. Nach Eingang zahlreicher Unterlagen fehlten Anfang September 2016 noch für die Ortsteile Uedorf 11, Widdig 27, Hersel 87, Roisdorf 41 und Bornheim 26 die Angaben zum Baujahres der abwasserführenden Leitungen zur Fristverlängerung Vorlage der Zustands- und Funktionsprüfung bis zum 31.12.2020, für die bereits mehrfach angeschriebenen Eigentümer, vor. Auch lagen hier keine Zustands- und Funktionsprüfungen vor. Daher sind Mitte September 192 Mahnschreiben mit letzter Fristsetzung bis zum 31.12.2016 ver-

sandt worden. Zusätzlich wurden bei einer erneuten Stammdatenüberprüfung 98 Eigentümer neu angeschrieben, informiert und um Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung, bzw. der Baujahrmitteilung gebeten. Hier hatten Sie seit 2014 die Eigentumsverhältnisse durch Sterbefälle, sowie Verkäufe geändert.

Außerhalb vom Wasserschutzgebiet wurden 28 Eigentümer von Liegenschaften mit gewerblichen/ industriellen Abwässern angeschrieben und über die Frist zur Vorlage der Zustands- und Funktionsprüfung bis zum 31.12.2020 nach der neuen Rechtsverordnung informiert.

Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim:

Die Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim wurde in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, des Umweltausschusses und des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR- am 25.02.2015 vorgestellt. Die als kurzfristig/mittelfristig/langfristig umzusetzenden Maßnahmen aus der Maßnahmenliste werden entsprechend der Prioritäten (Umsetzung in 1-3 Jahren, 4-6 Jahren, 7-9 Jahren) in die Investitionspläne 2016-2021 eingearbeitet. Über die Durchführung von Maßnahmen wird in den Sitzungen berichtet. Die Maßnahmenliste wurde in der separaten Vorlage 443/2015-SBB noch einmal beigelegt.

Im Wirtschaftsplan 2016 sind folgende Maßnahmen zur detaillierten Überflutungsüberprüfung zur Auftragsvergabe vorgesehen:

Baugruppe	Teilprojekt	ABK	Baukosten gesamt
A800 Planungskosten			T€
	Bornheim - Aeltersgasse, Detaillierte Überflutungsprüfung	1.120.9 2016	20,0
	Dersdorf - Dürerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.164.12 2016	15,0
	Hersel - Bayerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.130.11 2016	15,0
	Kardorf - Barweilerstr./Arnoldstr./St. Josefs- Weg/Baptist-Liebertz-Straße Detaillierte Überflutungsprüfung	1.604.8 2016	35,0
	Kardorf - Katzentränke/Rebenstraße/ Schleifgäß- chen Detaillierte Überflutungsprüfung	1.603.1 2016	20,0
	Sechtem - Graue-Burg-Straße/ Wendelinusstra- ße/Galäerweg Detaillierte Überflutungsprüfung	3.100.15 2016	30,0
	Sechtem - Pingenstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	3.100.16 2016	10,0
	Waldorf - Sandstraße/Büttgasse/ Schmiedegasse Detaillierte Überflutungsprüfung	1.630.5 2016	20,0
	Widdig - Cheruskerstraße, Römerstraße Detaillierte Überflutungsprüfung	2.320.10 2016	35,0

Die Bearbeitung der detaillierten Überflutungsprüfung Kardorf - Katzentränke/Rebenstraße/ Schleifgäßchen wurde inzwischen durchgeführt und führte zu dem in der Sitzung des Verwaltungsrates am 24.05.2016 vorgestellten Ergebnis. Zu der detaillierten Überflutungsprüfung „Sandstraße“ liegt die Dokumentation zurzeit als Vorabzug vor. Weitere Aufträge sind in Bearbeitung.

Beitragserhöhung Erftverband

Die an den Erftverband zu zahlenden Beiträge für die Nutzung der Kläranlagen sind für das Wirtschaftsjahr 2016 mit 4.952.704,00 € um 38.108,00 € höher als im Vorjahr (4.914.596,00 €).

Störmeldungen:

Aufgrund einer Anfrage zu Geruchsproblemen aus dem Kanalnetz in den Rheinorten wird das Thema noch einmal aufgegriffen:

Aus dem Ortsteil Hersel sind im Bereich der Richard-Piel-Straße Ecke Heisterbacher Straße und Richard-Piel-Straße Einmündung Rheinstraße Geruchsbelästigungen bekannt. Dazu wurde zur Verwaltungsratssitzung am 02.12.2014 aufgrund eines Antrages von den VRM Marx und Wirtz eine ausführliche Stellungnahme mit der Vorlage 636/2014 vorgelegt. Darin wurde u.a. auf die generelle Problematik zu dem Thema „Schlechte Gerüche aus dem Kanal“ hingewiesen. Nach den Meldungen in 2014 wurden im November 2014 im Bereich RÜ Richard-Piel-Str./Rheinstraße Aktivkohlefilter eingesetzt. Bedingt durch den Umbau/Betonsanierung am RÜ Richard-Piel-Straße wurden die vorhandenen Aktivkohlefilter ausgebaut und durch Schachtabdeckungen LW 800 ohne Lüftungsöffnungen ersetzt. Seit diesen Maßnahmen sind keine Meldungen mehr eingegangen. Dementsprechend waren keine weiteren Vorgehensmaßnahmen erforderlich.

Das Abwassernetz im Bornheimer Stadtgebiet wird gesetzeskonform mit dem Landeswassergesetz (LWG) NRW entsprechend der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw –, die den Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen regelt, überprüft. Über die Überwachung sind Überwachungsberichte zu führen und einmal jährlich zum 30.04. des Jahres der Bezirksregierung zur Kontrolle vorzulegen.

Die Reinigung des Abwassernetzes wird nach Spülplan einmal jährlich und bei Bedarf öfters vorgenommen.

Es liegen keine Meldungen zu Geruchsproblemen aus der Kanalisation im Stadtgebiet Bornheim vor.

Inhaltsverzeichnis

75/2016, 24.11.2016, Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	1
Sitzungsdokumente	
Einladung SBB	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheim (Entwässerungssat	
Vorlage SBB 875/2016-SBB	5
TOP Ö 3 Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträge	
Vorlage SBB 876/2016-SBB	22
TOP Ö 4 Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsan	
Vorlage SBB 877/2016-SBB	36
TOP Ö 5 Wirtschaftsplan StadtBetriebBornheim 2017	
Vorlage SBB 873/2016-SBB	43
2017 C. Gesamtergebnisplan SBB 2017 873/2016-SBB	47
2017 D. Deckblatt Erfolgsplan 873/2016-SBB	52
2017 E. Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 873/2016-SBB	53
2017 F. Kalkulation SBB Gesamt Plan 2017 A4 873/2016-SBB	61
2017 G. Deckblatt Kennzahl HFB 873/2016-SBB	70
2017 H. Kostendeckungsgrad HFB 873/2016-SBB	71
2017 I. Deckblatt Stellenplan 873/2016-SBB	72
2017 J. StellenplanStellenplan A+B 2017-Gesamtbetrieb SBB 873/201	73
2017 K. Investitionsplan Abwasser A4 873/2016-SBB	77
TOP Ö 6 Option zur Umsatzsteuergestaltung	
Vorlage SBB 874/2016-SBB	85
TOP Ö 7 Bericht über den Sachstand erneuerbare Energien	
Vorlage SBB 878/2016-SBB	87
TOP Ö 8 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	
Vorlage SBB 879/2016-SBB	89
TOP Ö 9 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	
Vorlage SBB 880/2016-SBB	92
TOP Ö 10 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	
Vorlage SBB 881/2016-SBB	93
TOP Ö 11 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	
Vorlage SBB 882/2016-SBB	94
Inhaltsverzeichnis	101